

Schachverband Württemberg e.V.
Verbandsspielleiter Carsten Karthaus



Das „Württemberg-Modell“

Das „Württemberg-Modell“



Das „Württemberg-Modell“

Einleitung

Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun (Mahatma Gandhi). Das Württemberger-Modell beschreibt die Zukunft im Spielbetrieb des Schachverbandes Württemberg.

Dieses hier vorgestellte Modell macht den Spielbetrieb im Schachverband Württemberg fit für die Zukunft. Derzeit gibt es einige Herausforderungen im Spielbetrieb. Der Spielbetrieb ist das zentrale Thema das Herz eines Sportverbandes, auch des unseren.

2016 haben wir in einem Führungsseminar mit unterschiedlichen Ebenen unserer Struktur angefangen uns mit der Zukunft des Spielbetriebs auseinanderzusetzen. Dabei ergaben sich drei wesentliche Handlungsempfehlungen:

Wir müssen noch gerechter / fairer werden als bisher!

Wir müssen noch flexibler werden als bisher!

Wir müssen neues gestalten!

Diesen Handlungsempfehlungen hat sich der Verbandsspielausschuss angenommen. Das Württemberger Modell ist ein Satz von Anträgen, welcher den Herausforderungen in Zukunft Rechnung tragen soll und welches den drei Handlungsanforderungen aus dem Führungsseminar folgt. Das Württemberger Modell wurde vom Verbandsspielausschuss in einer Sondersitzung am 24.09.2016 inhaltlich erarbeitet.

Warum müssen wir noch gerechter / fairer werden als bisher? Natürlich geht es im Schachsport fair zu, oder? Es gibt gerade in Mannschaftskämpfen viele Situationen, über die sich Menschen immer wieder beschweren. Diese Menschen tun das sicher nicht aus Lust und Laune, weil Sie den Verband ärgern möchten, sondern weil Sie sich benachteiligt fühlen. Das ist ein Anzeichen für eine ungleiche und damit unfaire Behandlung. Das führt bei diesen Menschen oft zu Frust, wenn sich auf Verbandsseite nichts bewegt. Diesen Frust können wir als Sportverband nicht wollen. Daher müssen wir die Sorgen unserer Mitglieder ernstnehmen und dem nachgehen. Ich bin der Ansicht, dass die anderen nicht bewusst die Vorteile für sich nutzen, da vielen oft nicht klar ist, dass andere sich benachteiligt fühlen.

Einige Beispiele hierfür sind:

- Fahrtwege sind innerhalb einer Staffel ungerecht verteilt. Siehe Antrag 2 auf Seite 20.
- Anträge auf einzelne Spielverlegungen zur Förderung des Ehrenamts werden zu spät gestellt, da die Fristen unklar sind. Siehe Antrag 4, ab Seite 29.
- Einzelne Spiele fangen ihre Partien zu spät an, da Spieler unbewusst oder bewusst zu spät kommen. Siehe Antrag 4, ab Seite 29.



Das „Württemberg-Modell“

- Mannschaftskämpfe werden von der breiten Öffentlichkeit nicht als Mannschaftskämpfe wahrgenommen. Siehe Antrag 4, ab Seite 29.
- Durch Nachmeldungen erfolgen am Ende der Saison Spielverzerrungen. Siehe Antrag 5 ab Seite 34.
- Die Punktbewertung bei kampflosen 8:0 Begegnungen führt regelmäßig zu Schiedsgerichtsurteilen. Durch die Neuregelung der Punktbewertung in Antrag 3 entsteht mehr Gerechtigkeit. Da die Regeln, bzgl. der Bewertung von kampflosen 8:0 Begegnungen klarer gefasst werden.
- Um das Thema Fairplay auch grundsätzlich in unseren Statuten zu verankern und es auf breite Beine zu stellen, dient Antrag 9 auf Seite 49.

Warum müssen wir noch flexibler werden wie bisher? Viele unserer Regeln in Ordnung sind sehr starr und Änderungen benötigen lange um umgesetzt zu werden. Viele dieser Regeln engen ein und verhindern, dass Schach gespielt wird.

Viele Vereine beklagen, dass Jugendliche die studienbedingt, umziehen nicht mehr für Ihren Heimatverein spielen können, wenn Sie am neuen Ort auch in einem Schachverein spielen. Viele Leben heute aufgrund der geänderten Gesellschaftlichen Randbedingungen in mehreren Orten. Fernbeziehung gibt es heute mehr als früher.

Warum vergeben wir in Württemberg nicht unsere Spielberechtigung selbst und schaffen flexible Regelungen? Warum ist es möglich in Österreich und Deutschland zu spielen und nicht in Württemberg und Hessen? Der DSB hat dazu seine Regeln angepasst, wir könnten folgen, nach Bayern als zweiter Landesverband. Wir als Verband müssen das Ziel verfolgen, mehr Schach unter allen Dächern! Das ist eine Aufgabe für den ganzen Verband! Dann profitieren auch die Vereine davon. Das schafft eine offene Kultur für mehr Spieler bei uns, siehe Antrag 4 auf Seite 39.

Durch die neue regionale Aufgliederung der Verbandsliga, siehe Antrag 2 auf Seite 20, werden wir auch flexibler.

Die Spielgemeinschaften sind ein Schritt in Richtung mehr Flexibilität. Auch das schafft mehr Spielbetrieb und hilft kleinen Vereinen. Hier muss aus den ersten Erfahrungen etwas nachgebessert werden, dazu der Antrag 10 auf Seite 52.

Warum müssen wir neues gestalten? Wir müssen den Veränderungen in unserer Gesellschaft und den individuellen „Biographien“ unserer Spieler gerecht werden. Wir müssen stärker den je auf die Bedürfnisse unserer Spieler – aller Altersklassen – eingehen. Ansonsten suchen sich die Spieler andere Alternativen. Dann können wir ein Verband für alle Altersklassen sein. Es muss unser langfristiges Ziel sein, alle Altersklassen im Verband vertreten zu haben.

Aktuell ist das nicht der Fall. Das gilt z.B. für die Junioren und die Altersgruppe der 25-40-jährigen. Diese Altersgruppen wurden in den letzten Jahren weniger. Nicht ohne



Das „Württemberg-Modell“

Grund. Wir brauchen ansprechende Angebote und müssen einen Spielerzentrierten Spielbetrieb anbieten, um in Zukunft attraktiv zu sein. Zum Spitzensport zählt für mich die Württembergische Einzelmeisterschaft und die Oberliga. Bei der WEM spielen die stärksten Spieler nicht mit, warum? Weil im Spitzensport andere Bedürfnisse vorliegen als im Breitensport. Man will Spieler auf dem gleichen Niveau und man will ausgezeichnete, leistungsorientierte Spielbedingungen. Beides lässt sich durch entsprechende Angebote und Anpassung der Turnierordnung erzielen. Siehe dazu Antrag 2 auf Seite 11. Aber auch im Breitensport müssen wir neue Angebote schaffen. Dazu soll die U25 Meisterschaft (siehe Antrag 1 auf Seite 7) und das „neue“ Kandidatenturnier beitragen, siehe dazu Antrag 2 auf Seite 11. Es muss uns in diesem Zusammenhang auch gelingen die eigene Jugend besser in den Erwachsenen Spielbetrieb zu überführen. Die U25 Meisterschaft zielt darauf ab, aber auch die Einführung der Jugendbretter, siehe Antrag 5 auf Seite 34.

Um neues zu schaffen braucht es aber zwingend Platz im Terminkalender. Für Ausbildungsmaßnahmen, für neue Turniere, für mehr Verbandsangebote wie Vereinskongresse, Die Terminplanung von heute blockiert die Zukunft von Morgen und daher ist eine stärkere Verdichtung des Terminkalenders notwendig. Aus unserer Sicht müssen dazu die Termine für die Mannschaftskämpfe zentral definiert werden, siehe Antrag 6 auf Seite 36. Damit dieser Terminkalender zentral verabschiedet werden kann, gehört auch die Integration der Schachjugend in das entsprechende Gremium dazu, siehe Antrag 8 auf Seite 46.

Anträge

Im Folgenden sind nun die Anträge aufgeführt.

Die **Änderungen** sind fett markiert und ~~Streichungen~~ sind durchgestrichen. Es wird immer zuerst die bisherige Fassung dargestellt und dann die neue mit Veränderungen.

Die Anträge sind dabei immer in 4 Unterkapitel unterteilt. Sachstand, Problematik, Votum und Abstimmungsergebnisse. Damit soll für jeden einzelnen Antrag der heutige Sachstand aufgezeigt werden. Die Problematik, zeigt auf, welche Verbesserung damit erzielt werden soll. Das Votum, stellt den eigentlichen Antragstext dar, für welchen wir uns als Verbandsspielausschuss aussprechen. Die Abstimmungsergebnisse zeigen auf, welche Abstimmungen im Vorfeld zu den einzelnen Anträgen bereits erfolgten.



Das „Württemberg-Modell“

Inhaltsverzeichnis und Übersicht der Anträge

Einleitung.....	2
Anträge	4
Antrag 1.: Juniorenmeisterschaft U25.....	7
Antrag 1.1.: Sachstand	7
Antrag 1.2.: Problematik	7
Antrag 1.3.: Votum	8
Antrag 1.4.: Abstimmungsergebnisse	9
Antrag 2.: WEM	11
Antrag 2.1.: Sachstand	11
Antrag 2.2.: Problematik	11
Antrag 2.3.: Votum	11
Antrag 2.4.: Abstimmungsergebnisse	20
Antrag 3.: Flexibilisierung Ligabetrieb (Oberliga und Verbandsliga)	22
Antrag 3.1.: Sachstand	22
Antrag 3.2.: Problematik	22
Antrag 3.3.: Votum	23
Antrag 4.: Fairere Mannschaftskämpfe, die auch Mannschaftskämpfe sind	28
Antrag 4.1.: Sachstand	28
Antrag 4.2.: Problematik	28
Antrag 4.3.: Votum	29
Antrag 5.: Nachmeldung und Jugendbretter	33
Antrag 5.1.: Sachstand	33
Antrag 5.2.: Problematik	33
Antrag 5.3.: Votum	33
Antrag 5.4.: Abstimmungsergebnisse	35
Antrag 6.: Vereinfachung Termine Mannschaftskämpfe	36
Antrag 6.1.: Sachstand	36
Antrag 6.2.: Problematik	36



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 6.3.: Votum	36
Antrag 6.4.: Abstimmungsergebnisse	39
Antrag 7.: Spielberechtigung	40
Antrag 7.1.: Sachstand	40
Antrag 7.2.: Problematik	40
Antrag 7.3.: Votum	40
Antrag 7.4.: Abstimmungsergebnisse	45
Antrag 8.: Stärkere Vernetzung Schachjugend und Erwachsenenverband.....	46
Antrag 8.1.: Sachstand	46
Antrag 8.2.: Problematik	46
Antrag 8.3.: Votum	46
Antrag 8.4.: Abstimmungsergebnisse	48
Antrag 9.: Erweitertes Leitbild für Fairplay	49
Antrag 9.1.: Sachstand	49
Antrag 9.2.: Problematik	49
Antrag 9.3.: Votum	50
Antrag 9.4.: Abstimmungsergebnisse	50
Antrag 10.: Spielgemeinschaften	51
Antrag 10.1.: Sachstand	51
Antrag 10.2.: Problematik	51
Antrag 10.3.: Votum	52
Antrag 10.4.: Abstimmungsergebnisse	53
Zusammenfassung	55

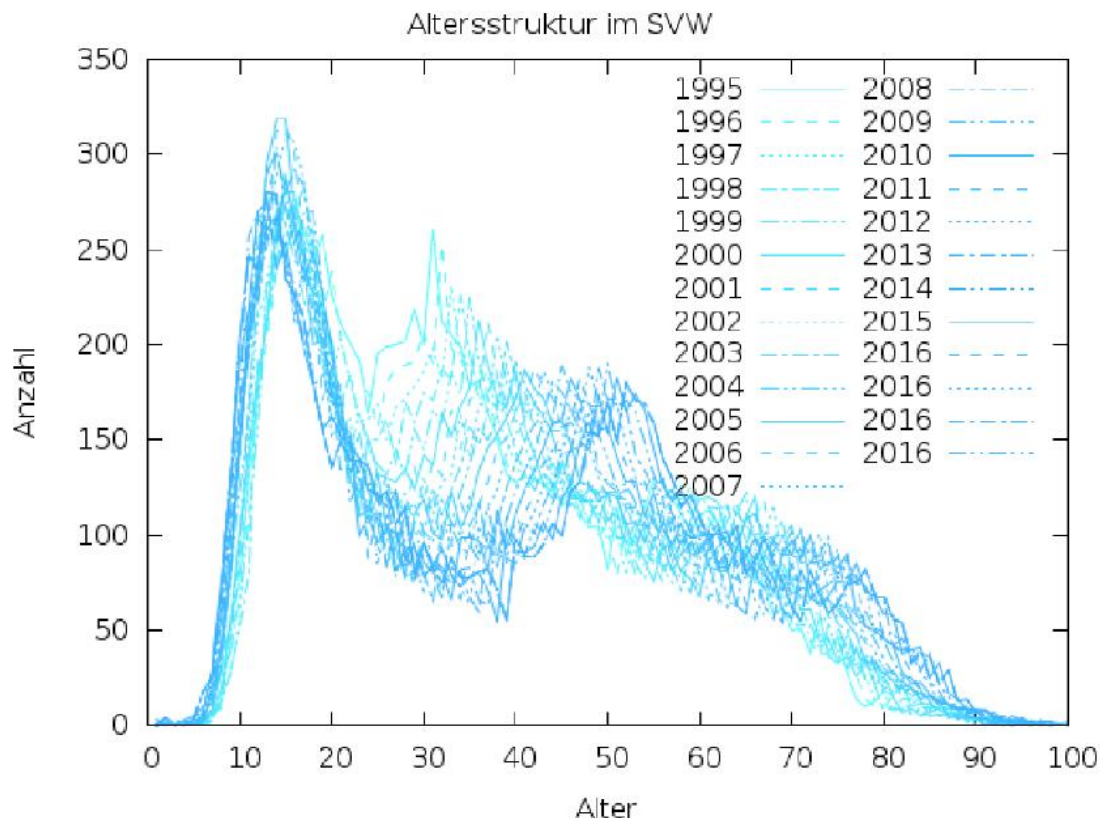


Das „Württemberg-Modell“

Antrag 1.: Juniorenmeisterschaft U25

Antrag 1.1.: Sachstand

In unserer heutigen Mitgliederstatistik reduziert sich ab 14 bis 25 die Anzahl der Spieler deutlich, eine „Delle“, ein Einbruch ist zu erkennen. Die Spitze die früher bei 30 Jahren lag, liegt heute 20 Jahre später bei 50 und wurde weniger. Das zeigt klar, das sind die gleichen Spieler wie früher die nur 20 Jahre älter sind. Wir wurden einfach nur weniger. Und wir haben es nicht geschafft die Jugendlichen in den Erwachsenen Verband zu überführen. Die Individualisierung führt dazu, dass Spieler auf ganz gezielte Angebote, welche für Sie passend sind eingehen und das wird diesen Prozess weiter beschleunigen, wenn wir nicht etwas tun.



Antrag 1.2.: Problematik

Neues Gestalten!

Durch das Angebot eines angepassten und attraktiven Turniers speziell für diese Altersgruppe soll eine Bindung dieser Spieler an den SVW entstehen. Diese



Das „Württemberg-Modell“

Meisterschaft soll im Rahmen der WEM stattfinden, um ein großes Schachfest veranstalten zu können und um den einzelnen Zielgruppen gerecht zu werden. Das Turnier erleichtert auch den Übergang in den Erwachsenen Bereich. Es entsteht eine neue Kultur, welche sich zielgerichtet an die Bedürfnisse der einzelnen Spieler wendet. Damit kommen wir als Verband der zunehmenden Individualisierung entgegen.

Antrag 1.3.: Votum

WTO § 18 – Juniorenmeisterschaft (1)

Bisherige Fassung:

-

Neue Fassung:

¹Teilnahmeberechtigt für die Juniorenmeisterschaft sind alle Spieler U25 (Stichtag ist der 01. Januar im jeweiligen Spieljahr) mit württembergischer Spielberechtigung. ²Das Turnier wird offen ausgetragen. ³Die Turnierdetails regelt die Ausschreibung, welche durch den Verbandsspielausschuss festgelegt wird. ⁴Der Sieger ist „Württembergischer Juniorenmeister 20..“. ⁵Der Sieger ist berechtigt als württembergischer Vertreter an der deutschen Juniorenmeisterschaft teilzunehmen, wenn er die Bedingungen gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes erfüllt.

Erläuterung: Alle weiteren Paragraphen müssen um + 1 erhöht werden. Dieser Paragraph soll an der heutigen Stelle 17 nach dem Kandidatenturnier eingefügt werden.

WTO § 1 (3) – Spielbetrieb

Bisherige Fassung:

Einzelturniere (jährlich):

- Meisterturnier (§ 15)
- Kandidatenturnier (§ 16)
- Sonstige Turniere (§ 17)
- Offene Seniorenmeisterschaft (§ 20)
- Bezirksturniere
- Kreisturniere



Das „Württemberg-Modell“

- Frauen-Einzelmeisterschaften (§ 18)

Neue Fassung:

Einzelturniere (jährlich):

- **Internationale württembergische** Meisterturnier (§ 15)
- Kandidatenturnier (§ 16)
- **Offenes Württembergisches Turnier (§17)**
- **Juniorenmeisterschaft (§18)**
- Sonstige Turniere ~~(§ 17)~~ **(§19)**
- Offene Seniorenmeisterschaft ~~(§ 20)~~ **(§22)**
- Bezirksturniere
- Kreisturniere
- Frauen-Einzelmeisterschaften ~~(§ 18)~~ **(§20)**

WTO § 2 (1) – Spielleitung

Bisherige Fassung:

¹Der Verbandsspielausschuss ist die zuständige Spielleitung für die Oberliga, Verbandsliga, Meisterturnier, Kandidatenturnier, Einladungsturnier, Schnellschachmeisterschaft, Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, Pokal-Einzelmeisterschaft, Blitz-Mannschaftsmeisterschaft, Blitz-Einzelmeisterschaft auf Verbandsebene.

Neue Fassung:

¹Der Verbandsspielausschuss ist die zuständige Spielleitung für die Oberliga, Verbandsliga, **das internationale württembergische** Meisterturnier, **das** Kandidatenturnier, **das offene württembergische Turnier, die Juniorenmeisterschaft,** Einladungsturnier, Schnellschachmeisterschaft, Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, Pokal-Einzelmeisterschaft, Blitz-Mannschaftsmeisterschaft, Blitz-Einzelmeisterschaft auf Verbandsebene.

Antrag 1.4.: Abstimmungsergebnisse

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Schachverband Württemberg e.V.
Verbandsspielleiter Carsten Karthaus



Das „Württemberg-Modell“

Abstimmung: **6** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **6** Ja-Stimmen, **1** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 2.: WEM

Antrag 2.1.: Sachstand

Die Spitze im württembergischen Schach nimmt schon seit einigen Jahren nicht mehr an der württembergischen Meisterschaft teil. Damit sind unsere Teilnehmer auf deutscher Ebene auch nicht im Spitzenfeld. Wir wollen auch beim DSB mit unseren Besten Spielern vertreten sein.

Antrag 2.2.: Problematik

Neues Gestalten!

Das Problem ist, dass die leistungsstarken Spieler auch ein leistungsstarkes Gegnerfeld wünschen. Hinzukommen optimale Spielbedingungen und Leistungssportcharakter, hierzu gehören die Feinwertungen und lange Bedenkzeiten. Damit kann die Attraktivität deutlich erhöht werden. Zudem sind Titelnormen ein großer Attraktivitätsgewinn, welcher nur durch ein internationales Turnier erzielt werden kann. Auch dafür ist ein starkes Teilnehmerfeld wichtig. Wir müssen daher etwas neues Gestalten und oberhalb des bisherigen Meisterturniers ein weiteres neues Turnier mit Rundencharakter und hohen Zulassungshürden im kleinen Rahmen einfügen.

Zudem stärken starke Spieler unsere Außenwirkung und können auch Jugendliche motivieren.

Das offene Kandidatenturnier ist eine Förderung des Breitenschachs. Mehr Spieler haben die Möglichkeit einem internationalen Turnier beizuwohnen und profitieren von den Spielbedingungen. Es wird weiterhin mit 9 Runden gespielt.

Die Bezirksmeisterschaften werden aufgewertet, da die Bezirksmeister eine Qualifikation ins Meisterturnier erhalten. Die Qualifikationsweite sichert das Spielniveau im Meisterturnier.

Antrag 2.3.: Votum

WTO § 15 – Internationales Württembergisches Meisterturnier

Bisherige Fassung:

-

Neue Fassung:



Das „Württemberg-Modell“

(1) ¹Das Turnier hat den Anspruch als Normturnier zur Erzielung von FIDE Titelnormen nach der jeweils gültigen Fassung der FIDE Anforderungen ausgetragen zu werden.

(2) ¹Teilnahmeberechtigt sind Spieler aller FIDE Nationen. ²Eine württembergische Spielberechtigung ist für die Teilnahmeberechtigung nicht erforderlich.

(3) ¹Das Turnier wird als Rundenturnier gespielt. ²Das Turnier hat 10 Teilnehmer. Teilnahmeberechtigt sind:

- a) Die drei Bestplatzierten aus dem Vorjahr, welche eine aktive Spielberechtigung in Württemberg besitzen;
- b) Die zwei Erstplatzierten aus dem Meisterturnier des Vorjahres, mit aktiver Spielberechtigung in Württemberg;
- c) Ein Spieler der eine aktive Spielberechtigung in Württemberg besitzt und der eine Wildcard vom Verbandsspielausschuss erhält. Vorschlagsrecht für Talente U25 haben der Leistungssportreferent, die GKL und der WSJ-Spielleiter.
- d) Vier Einladungsspieler die eine Wildcard vom Verbandsspielausschuss erhalten.

³Der Mittelwert der Turnierwertungszahlen soll eine GM-Titelnorm ermöglichen.

⁴Einladungsspieler nach (3) Satz 2 d) müssen zum Zeitpunkt der Einladung eine ELO größer 2350 erfüllen. ⁵Werden vorqualifizierte Plätze nicht wahrgenommen, vergibt der Verbandsspielausschuss weitere Wildcards, bis die vorgeschriebene Teilnehmerzahl erreicht ist, Nachrücker gibt es nicht. ⁶Der Verbandsspielausschuss ist bei der Verteilung der Wildcards dazu angehalten, durch die Auswahl der Spieler die FIDE Anforderungen für Normturniere zu erfüllen (Anzahl der Föderationen und Anzahl der Titel).

(4) ¹Der Sieger erhält den Titel „Internationaler Württembergischer Meister“. ²Bei Punktgleichheit entscheidet, der direkte Vergleich der punktgleichen Spieler, die Anzahl der gewonnenen Partien, die Feinwertung nach Sonneborn-Berger. ³Führt auch das nicht zu einer Entscheidung, werden zunächst 2 Schnellpartien mit 15 Minuten + 5 Sekunden pro Zug gespielt. ⁴Führt auch das nicht zu einer Entscheidung, so wird eine Armageddon-Partie gespielt. ⁵Die Farben hierzu werden vom Schiedsrichter ausgelost.

(5) ¹Die bestplatzierten Spieler oder Spielerinnen, welche die Anforderungen für die Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes erfüllen, sind im folgenden Jahr an der Deutschen Schachmeisterschaft (DEM), zur Teilnahme für den SVW berechtigt. ²Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch den DSB. ³Im Falle von Punktgleichheit gilt der gleiche Tiebreak wie beim Turniersieg, siehe (4). ⁴Der bestplatzierte Spieler mit aktiver Spielberechtigung in Württemberg wird „Württembergischer Meister 20..“. ⁵Das Turnier wird mit Preisgeld ausgestattet, der



Das „Württemberg-Modell“

Verbandsspielausschuss setzt dieses im Rahmen des Haushaltsplans fest. ⁶Bei Teilnehmern der deutschen Meisterschaft wird ein vom Verbandsspielausschuss zu definierender Anteil des Preisgeldes erst mit Beginn der Teilnahme an der deutschen Meisterschaft ausbezahlt. ⁷Teilnehmer der deutschen Meisterschaft erhalten das Startgeld, die Übernachtungskosten und die Fahrtkosten vom SVW erstattet.

(6) ¹Das Turnier wird mit insgesamt 9 Runden ausgetragen. ²Grundsätzlich wird mit einer Runde pro Tag gespielt. ³In Einzelfällen sind Doppelrunden zulässig.

(7) ¹Die Bedenkzeit wird mit der Ausschreibung geregelt, empfehlenswert ist 100 Minuten für 40 Züge, danach 50 Minuten für die nächsten 20 Züge, danach 15 Minuten für den Rest der Partie, bei zusätzlich 30 Sekunden pro Zug von Beginn an. ²Die Bedenkzeit muss die Anforderungen der FIDE an ein Normenturnier erfüllen.

(8) ¹Die Auslosung der Startplätze nimmt das zuständige Mitglied des Verbandsspielausschusses oder der Verbandsspielleiter vor. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die eingeladenen Spieler in den letzten zwei Runden gegeneinander spielen.

(9) ¹Spieler dürfen kein Remis vor dem 30 Zug vereinbaren, eine Remisvereinbarung vor dem 30 Zug ist nur mit Zustimmung durch den Schiedsrichter bei Dauerschach oder 3-facher Stellungswiederholung möglich.

(10) ¹Wer seine Teilnahmeberechtigung nicht wahrnimmt, muss sie neu erwerben.

(11) ¹Der Verbandsspielausschuss hat die Befugnis den Paragraph § 15 - Internationales Meisterturnier der WTO und seine Absätze, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu ändern.

Alternative Rundenturnier ohne Einladungsspieler:

WTO § 15 – Württembergisches Meisterturnier

Bisherige Fassung:

-

Neue Fassung:

(1) ¹Das Turnier wird als Rundenturnier gespielt. ²Das Turnier hat 10 Teilnehmer. ³Teilnahmeberechtigt sind folgende Spieler mit württembergischer Spielberechtigung:

- a) Die fünf Bestplatzierten aus dem Vorjahr,
- b) Die vier Erstplatzierten aus dem Kandidatenturnier des Vorjahres,



Das „Württemberg-Modell“

- c) Ein Spieler der eine Spielberechtigung in Württemberg besitzt und der eine Wildcard vom Verbandsspielausschuss erhält. Vorschlagsrecht für Talente U25 haben der Leistungssportreferent, die GKL und der WSJ-Spielleiter.

⁴Werden vorqualifizierte Plätze nicht wahrgenommen, vergibt der Verbandsspielausschuss weitere Wildcards, bis die vorgeschriebene Teilnehmerzahl erreicht ist, Nachrücker gibt es nicht.

(2) ¹Der Sieger erhält den Titel „Württembergischer Meister“. ²Bei Punktgleichheit entscheidet, der direkte Vergleich der punktgleichen Spieler, die Anzahl der gewonnenen Partien, die Feinwertung nach Sonneborn-Berger. ³Führt auch das nicht zu einer Entscheidung, werden zunächst 2 Schnellpartien mit 15 Minuten + 5 Sekunden pro Zug gespielt. ⁴Führt auch das nicht zu einer Entscheidung, so wird eine Armageddon-Partie gespielt. ⁵Die Farben hierzu werden vom Schiedsrichter ausgelost.

(3) ¹Die bestplatzierten Spieler oder Spielerinnen, welche die Anforderungen für die Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes erfüllen, sind im folgenden Jahr an der Deutschen Schachmeisterschaft (DEM), zur Teilnahme für den SVW berechtigt. ²Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch den DSB. ³Im Falle von Punktgleichheit gilt der gleiche Tiebreak wie beim Turniersieg, siehe (4). ⁴Der bestplatzierte Spieler mit aktiver Spielberechtigung in Württemberg wird „Württembergischer Meister 20..“. ⁵Bei Teilnehmern der deutschen Meisterschaft wird 30% des Preisgeldes erst mit Beginn der Teilnahme an der deutschen Meisterschaft ausbezahlt. ⁶Teilnehmer der deutschen Meisterschaft erhalten das Startgeld, die Übernachtungskosten und die Fahrtkosten als Antrittsgeld vom SVW.

(4) ¹Das Turnier wird mit insgesamt 9 Runden ausgetragen. ²Grundsätzlich wird mit einer Runde pro Tag gespielt. ³In Einzelfällen sind Doppelrunden zulässig.

(5) ¹Die Bedenkzeit wird mit der Ausschreibung geregelt, empfehlenswert ist 100 Minuten für 40 Züge, danach 50 Minuten für die nächsten 20 Züge, danach 15 Minuten für den Rest der Partie, bei zusätzlich 30 Sekunden pro Zug von Beginn an. ²Die Bedenkzeit muss die Anforderungen der FIDE an ein Normenturnier erfüllen.

(6) ¹Die Auslosung der Startplätze nimmt das zuständige Mitglied des Verbandsspielausschusses oder der Verbandsspielleiter vor.

(7) ¹Spieler dürfen kein Remis vor dem 30 Zug vereinbaren, eine Remisvereinbarung vor dem 30 Zug ist nur mit Zustimmung durch den Schiedsrichter bei Dauerschach oder 3-facher Stellungswiederholung möglich.

(8) ¹Wer seine Teilnahmeberechtigung nicht wahrnimmt, muss sie neu erwerben.

(9) ¹Der Verbandsspielausschuss hat die Befugnis den Paragraph § 15 - Meisterturnier der WTO und seine Absätze, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu ändern.



Das „Württemberg-Modell“

In diesem Zuge muss auch das bisherige Meisterturnier geändert werden. Alle nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich um +1. Die Angaben in Klammern berücksichtigen die Fassung, wenn das Rundenturnier beschlossen wird.

WTO § 15 (1) – Kandidatenturnier

Bisherige Fassung:

¹Teilnahmeberechtigt sind (maximal 30):

- a) Absteiger aus der Deutschen Einzelmeisterschaft;
- b) die 16 Erstplatzierten des letzten Meisterturniers (bei Gleichstand auf dem 16. Platz entscheidet die Wertung nach Buchholz);
- c) die sechs Erstplatzierten des Kandidatenturniers (bei Gleichstand auf dem 6. Platz entscheidet die Wertung nach Buchholz);
- d) der Pokalsieger des letzten Jahres, sofern dieser die Berechtigung für das Kandidatenturnier besitzt; falls dieser bereits zum Meisterturnier vorberechtigt ist, rückt der Zweitplatzierte des Pokalturniers nach, wenn dieser bereits die Qualifikation zum Kandidatenturnier besitzt;
- e) der Sieger der U-18-Jugendmeisterschaft des gleichen Jahres.

²Es können so viele Freiplätze vergeben werden, dass die Zahl der Spieler nicht über 30 steigt. ³Die Freiplätze werden vom Verbandsspielausschuss vergeben.

⁴Insbesondere sollen Spieler mit einer DWZ oder einer ELO-Zahl über 2200 berücksichtigt werden.

Neue Fassung:

¹**Grundsätzlich** vorqualifiziert sind (maximal ~~30~~ **28**):

- a) die Absteiger aus dem (internationalen) württembergischen Meisterturnier, welche eine Spielberechtigung in Württemberg besitzen;**
- ~~a) Absteiger aus der Deutschen Einzelmeisterschaft;~~
- b) die Plätze 3 (5) -12 des letzten Kandidatenturniers**
- ~~b) die 16 Erstplatzierten des letzten Meisterturniers (bei Gleichstand auf dem 16. Platz entscheidet die Wertung nach Buchholz);~~
- c) die fünf Erstplatzierten des Offenen Württembergischen Turniers**
- ~~c) die sechs Erstplatzierten des Kandidatenturniers (bei Gleichstand auf dem 6. Platz entscheidet die Wertung nach Buchholz);~~
- d) der Pokalsieger des letzten Jahres,**



Das „Württemberg-Modell“

- ~~d) der Pokalsieger des letzten Jahres, sofern dieser die Berechtigung für das Kandidatenturnier besitzt; falls dieser bereits zum Meisterturnier vorberechtigt ist, rückt der Zweitplatzierte des Pokalturniers nach, wenn dieser bereits die Qualifikation zum Kandidatenturnier besitzt;~~
- e) der Sieger der U-18-Jugendmeisterschaft des ~~gleichen~~ **letzten** Jahres.
- f) die 6 Bezirksmeister.**

²Es können so viele Freiplätze vergeben werden, dass die Zahl der Spieler nicht über 30 **28** steigt. ³Die Freiplätze werden vom Verbandsspielausschuss vergeben.

⁴Insbesondere sollen Spieler mit einer DWZ oder einer ELO-Zahl über 2200 **2100** berücksichtigt werden.

Erläuterung: § 15 (2): Im Meisterturnier werden neun Runden nach Schweizer System gespielt. Bleibt erhalten.

WTO § 15 (3) – Kandidatenturnier

Bisherige Fassung:

¹Wer seine Teilnahmeberechtigung nicht wahrnimmt, muss sie neu erwerben. ²In besonderen Härtefällen kann der Verbandsspielausschuss davon befreien.

Neue Fassung:

¹Wer seine Teilnahmeberechtigung nicht wahrnimmt, muss sie neu erwerben. ~~²In besonderen Härtefällen kann der Verbandsspielausschuss davon befreien.~~

WTO § 15 (4) – Kandidatenturnier

Bisherige Fassung:

¹Der Sieger erhält den Titel "Württembergischer Schachmeister 20.. ". ²Bei Punktgleichheit entscheidet die Buchholzwertung, danach die verfeinerte Buchholzwertung und schließlich das Los über die Platzierung.

Neue Fassung:

~~¹Der Sieger erhält den Titel "Württembergischer Schachmeister 20.. ". ²Bei Punktgleichheit entscheidet die Buchholzwertung, danach die verfeinerte Buchholzwertung~~ **die Performancwertung** und danach das Los über die Platzierung.



Das „Württemberg-Modell“

WTO § 15 (5) – Meisterturnier

Bisherige Fassung:

¹Die Erstplatzierten haben das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes, im folgenden Jahr an der Deutschen Schachmeisterschaft (DEM) teilzunehmen. ²Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch den DSB.

Neue Fassung:

~~¹Die Erstplatzierten haben das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes, im folgenden Jahr an der Deutschen Schachmeisterschaft (DEM) teilzunehmen. ²Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch den DSB.~~ **¹Die Bezirksmeister erhalten beim Start im Kandidatenturnier vom SVW ein Antrittsgeld, welches der Verbandsspielausschuss festlegt. ²Der Verbandsspielausschuss kann einen Organisationsbeitrag erheben.**

WTO § 16 (1) – Offenes Württembergisches Turnier

¹Teilnahmeberechtigt sind (maximal 46):

- a. Absteiger aus dem Meisterturnier (maximal 14);
- b. die Siebt- bis Sechzehnplatzierten des letzten Kandidatenturniers (bei Punktgleichheit entscheidet die Wertung nach Buchholz);
- c. je zwei Teilnehmer aus den Bezirken;
- d. je ein Teilnehmer aus den drei mitgliederstärksten Bezirken;
- e. der Pokalsieger des letzten Jahres, sofern er nicht bereits zum Kandidatenturnier vorberechtigt ist; falls dieser bereits zum Meisterturnier vorberechtigt ist, rückt der Zweitplatzierte des Pokalturniers nach;
- f. die Zweit- bis Fünftplatzierten der U-18-Jugendmeisterschaft des gleichen Jahres;
- g. die Siegerin des letzten Frauen-Meisterturniers.
- h. die zur WFEM (A- und/oder B-Turnier) gemeldeten Teilnehmerinnen gemäß den Vorgaben nach [§ 18\(4\)](#), wenn eine separate WFEM entfällt.



Das „Württemberg-Modell“

²Der ausrichtende Verein erhält einen Freiplatz. ³Weitere Freiplätze können vom Verbandsspielausschuss bis zum Erreichen der Teilnehmerzahl von 46 vergeben werden.

Neue Fassung:

¹Teilnahmeberechtigt sind (maximal 46):

- a. Absteiger aus dem Meisterturnier (maximal 14);
- b. die Siebt- bis Sechzehnplatzierten des letzten Kandidatenturniers (bei Punktgleichheit entscheidet die Wertung nach Buchholz);
- c. je zwei Teilnehmer aus den Bezirken;
- d. je ein Teilnehmer aus den drei mitgliederstärksten Bezirken;
- e. der Pokalsieger des letzten Jahres, sofern er nicht bereits zum Kandidatenturnier vorberechtigt ist; falls dieser bereits zum Meisterturnier vorberechtigt ist, rückt der Zweitplatzierte des Pokalturniers nach;
- f. die Zweit- bis Fünftplatzierten der U-18 Jugendmeisterschaft des gleichen Jahres;
- g. die Siegerin des letzten Frauen-Meisterturniers.
- h. die zur WFEM (A- und/oder B-Turnier) gemeldeten Teilnehmerinnen gemäß den Vorgaben nach [§ 18\(4\)](#), wenn eine separate WFEM entfällt.

~~²Der ausrichtende Verein erhält einen Freiplatz. ³Weitere Freiplätze können vom Verbandsspielausschuss bis zum Erreichen der Teilnehmerzahl von 46 vergeben werden.~~

¹Das Offene Württembergische Turnier wird offen ausgetragen. ²Die Obergrenze der Teilnehmerzahl richtet sich nach dem Veranstaltungsort und wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben. ³Die Reihenfolge der Zulassung der Spieler richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung. ⁴Alles weitere regelt die Ausschreibung, welche vom Verbandsspielausschuss erstellt wird. ⁵Teilnahmeberechtigt sind Spieler mit aktiver württembergischer Spielberechtigung. ⁶Der Verbandsspielausschuss kann einen Organisationsbeitrag erheben.

WTO § 16 (2) – Offenes Württembergisches Turnier

Bisherige Fassung:

¹Das Kandidatenturnier wird in einer Gruppe gespielt. ²Gespielt werden neun Runden nach Schweizer System.



Das „Württemberg-Modell“

Neue Fassung:

¹Das ~~Kandidatenturnier~~ **Offene Württembergische Turnier** wird in einer Gruppe gespielt. ²Gespielt werden neun Runden nach Schweizer System.

WTO § 16 (3) – Offenes Württembergisches Turnier

Bisherige Fassung:

¹Wer seine Teilnahmeberechtigung nicht wahrnimmt, muss sie neu erwerben. ²In besonderen Härtefällen kann der Verbandsspielausschuss davon befreien.

Neue Fassung:

Wird ersatzlos gestrichen

~~¹Wer seine Teilnahmeberechtigung nicht wahrnimmt, muss sie neu erwerben. ²In besonderen Härtefällen kann der Verbandsspielausschuss davon befreien.~~

Erläuterung: § 16 (4): „Bei Punktgleichheit entscheidet die Buchholzwertung, danach die verfeinerte Buchholzwertung und schließlich das Los über die Platzierung.“ bleibt inhaltlich erhalten und bekommt die Ordnungsnummer § 16 (3).

WTO § 1 (3) – Spielbetrieb

Bisherige Fassung:

Einzelturniere (jährlich):

- Meisterturnier (§ 15)
- Kandidatenturnier (§ 16)
- Sonstige Turniere (§ 17)
- Offene Seniorenmeisterschaft (§ 20)
- Bezirksturniere
- Kreisturniere
- Frauen-Einzelmeisterschaften (§ 18)

Neue Fassung:

Einzelturniere (jährlich):



Das „Württemberg-Modell“

- **Internationale württembergische** Meisterturnier (§ 15)
- Kandidatenturnier (§ 16)
- **Offenes Württembergisches Turnier (§17)**
- Sonstige Turniere ~~(§ 17)~~ **(§18)**
- Offene Seniorenmeisterschaft ~~(§ 20)~~ **(§21)**
- Bezirksturniere
- Kreisturniere
- Frauen-Einzelmeisterschaften ~~(§ 18)~~ **(§19)**

WTO § 2 (1) – Spielleitung

Bisherige Fassung:

¹Der Verbandsspielausschuss ist die zuständige Spielleitung für die Oberliga, Verbandsliga, Meisterturnier, Kandidatenturnier, Einladungsturnier, Schnellschachmeisterschaft, Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, Pokal-Einzelmeisterschaft, Blitz-Mannschaftsmeisterschaft, Blitz-Einzelmeisterschaft auf Verbandsebene.

Neue Fassung:

¹Der Verbandsspielausschuss ist die zuständige Spielleitung für die Oberliga, Verbandsliga, **das internationale württembergische** Meisterturnier, **das** Kandidatenturnier, **das offene württembergische Turnier**, Einladungsturnier, Schnellschachmeisterschaft, Pokal-Mannschaftsmeisterschaft, Pokal-Einzelmeisterschaft, Blitz-Mannschaftsmeisterschaft, Blitz-Einzelmeisterschaft auf Verbandsebene.

Antrag 2.4.: Abstimmungsergebnisse

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **8** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016 für die Variante Normenturnier

Abstimmung: **2** Ja-Stimmen, **5** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Präsidium am 30.12.2016 für die Variante „normales“ Rundenturnier

Abstimmung: **5** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **3** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016 für das offene Turnier

Abstimmung: **3** Ja-Stimmen, **3** Nein-Stimmen, **2** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016 über ein Meister-Turnier mit Preisgeldausstattung und Auszahlung der Hälfte des Preisgeldes erst bei/nach Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft!

Abstimmung: **8** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 3.: Flexibilisierung Ligabetrieb (Oberliga und Verbandsliga)

Antrag 3.1.: Sachstand

Aufgrund des bisherigen Auslosungsverfahrens verteilen sich die Fahrtwege unterschiedlich auf die unterschiedlichen Vereine. Daher fühlen sich einige Vereine benachteiligt. Durch ein geändertes Auslosungsverfahren kann dem Wunsch der Vereine nach mehr Gleichberechtigung Rechnung getragen werden.

Stichkämpfe erfordern im Terminplan immer einen Sondertermin. Zudem erzeugen Stichkämpfe meist mehr Frust bei den Spielern, weil es einen zusätzlichen Termin darstellt. Daher sollen Stichkämpfe, wie in allen 16 anderen Landesverbänden vermieden werden.

Antrag 3.2.: Problematik

Wir müssen noch gerechter werden als bisher! Wir müssen noch flexibler werden als bisher!

Die Auslosung in der jeweiligen Staffel soll nach regionalen Gesichtspunkten erfolgen. Zudem soll die Aufteilung der Staffeln nicht mehr nach Bezirken erfolgen, sondern auch nach regionalen Gesichtspunkten. Damit sparen wir Wege und das schont die Umwelt, weil weniger gefahren werden muss. Eine langfristige Entscheidung zur Förderung unserer Umwelt. Auch solche Aspekte sind in unserer heutigen Gesellschaft zu beachten.

Um Stichkämpfe vermeiden zu können, sollen kampflose 8:0 „automatisch“ bewertbar gemacht werden. Die bisherige Regelung, bis zu 3,5 Brettunkte zu streichen, führt zu Stichkämpfen und ist Willkür.

Die Aufstiegs- und Abstiegsregelungen müssen ebenfalls an die neuen Erfordernisse angepasst werden. Die Prämisse ist ebenfalls Stichkämpfe zu vermeiden und die Zahl der Mannschaften in der Verbands- und Oberliga konstant zu halten. Und mehr Klarheit und Durchsichtigkeit bei den Auf- und Abstiegsregeln, also mehr Transparenz zu schaffen. Dazu soll die Performancewertung eingeführt werden. Alternativ zur Performancewertung könnten Stichkämpfe ausgetragen werden.

Des Weiteren sollen zentrale Endrunden fester Bestandteil von Mannschaftswettbewerben werden, da es öffentlich mehr wahrgenommen wird. Zudem kann die Verleihung eines Preises und die Auszeichnung der jeweiligen Mannschaft an diesem Termin erfolgen. Damit steigt nochmals die mediale Aufmerksamkeit. Es schafft auch eine andere Kultur im Verband.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 3.3.: Votum

WTO § 8 – Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung (1)

Bisherige Fassung:

¹Die Oberliga spielt mit zehn Mannschaften. ²Die Siegermannschaft erhält den Titel "Mannschaftsmeister von Württemberg 20..", erhält für die Dauer eines Jahres den Wanderpreis für die Mannschaftsmeisterschaft sowie eine Urkunde und steigt in die 2. Schach- Bundesliga auf. ³Es steigen so viele Mannschaften aus der Oberliga ab, dass die Oberliga in der darauffolgenden Saison, unter Berücksichtigung der Absteiger aus der 2. Schach- Bundesliga, mit zehn Mannschaften spielt.

Neue Fassung:

¹Die Oberliga spielt mit zehn Mannschaften. ²Die Siegermannschaft erhält den Titel "Mannschaftsmeister von Württemberg 20..", erhält für die Dauer eines Jahres den Wanderpreis für die Mannschaftsmeisterschaft sowie eine Urkunde und steigt in die 2. Schach- Bundesliga auf. ³Es steigen so viele Mannschaften aus der Oberliga ab, dass die Oberliga in der darauffolgenden Saison, unter Berücksichtigung der Absteiger aus der 2. Schach- Bundesliga, mit zehn Mannschaften spielt. **⁴Die Auslosung der Oberliga erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten, dabei ist darauf zu achten, dass die Entfernungskilometer minimal sind und auf die Vereine möglichst gleich verteilt werden.** ⁵Der Verbandsspielausschuss kann zentrale Endrunden beschließen.

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **8** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **5** Ja-Stimmen, **2** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

WTO § 8 – Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung (2)

Bisherige Fassung:



Das „Württemberg-Modell“

¹Die Verbandsliga spielt in zwei Gruppen. ²Je drei Bezirke werden zu einer Gruppe zusammengefasst, und zwar: die Gruppe Nord, bestehend aus den Bezirken Stuttgart, Unterland und Ostalb; die Gruppe Süd, bestehend aus den Bezirken Neckar-Fils, Alb-Schwarzwald und Oberschwaben. ³Jede Verbandsligagruppe spielt mit zehn Mannschaften. ⁴Die beiden Gruppensieger steigen in die Oberliga auf. ⁵Aus jeder Verbandsligagruppe steigen vier Mannschaften ab. ⁶Steigt in eine Verbandsligagruppe keine oder eine Mannschaft aus der Oberliga ab, so verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. ⁷Steigen in eine Verbandsligagruppe drei oder vier Mannschaften ab, so spielt diese Verbandsligagruppe in der nächsten Saison mit mehr als zehn Mannschaften. ⁸Es gilt dann folgende Abstiegsregelung: in einer elf bzw. zwölf Mannschaften umfassenden Gruppe steigen fünf Mannschaften ab.

Neue Fassung:

~~¹Die Verbandsliga spielt in zwei Gruppen~~ **Staffeln**. ~~²Je drei Bezirke werden zu einer Gruppe zusammengefasst, und zwar: die Gruppe Nord, bestehend aus den Bezirken Stuttgart, Unterland und Ostalb; die Gruppe Süd, bestehend aus den Bezirken Neckar-Fils, Alb-Schwarzwald und Oberschwaben.~~ **²Die Einteilung der Staffeln erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten.** **³Die Auslosung soll entsprechend der Oberliga erfolgen, siehe § 8 Abs. (1) Satz 4.** ~~⁴Jede Verbandsligagruppe~~ **Staffel** spielt mit zehn Mannschaften. ~~⁵Die beiden Gruppen~~**Staffelsieger** steigen in die Oberliga auf. **⁶Allgemein steigen aus beiden Staffeln insgesamt 6 Mannschaften ab.** ~~⁶Steigt in eine Verbandsligagruppe keine oder eine Mannschaft aus der Oberliga ab, so verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.~~ ~~⁷Steigen in eine Verbandsligagruppe drei oder vier Mannschaften ab, so spielt diese Verbandsligagruppe in der nächsten Saison mit mehr als zehn Mannschaften.~~ ~~⁸Es gilt dann folgende Abstiegsregelung: in einer elf bzw. zwölf Mannschaften umfassenden Gruppe steigen fünf Mannschaften ab.~~ **⁷Im Speziellen steigen so viele Mannschaften aus beiden Verbandsligastaffeln ab, dass die Verbandsliga in der darauffolgenden Saison, unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Oberliga, mit zwanzig Mannschaften spielt.** **⁸Die Anzahl der Absteiger verteilt sich gleichmäßig auf beide Staffeln.** **⁹Bei einer ungeraden Anzahl, wird die Anzahl der Absteiger minus eins auf beide Staffeln gleich verteilt, der letzte Absteiger wird durch Vergleich der Mannschaften auf dem letzten Platz vor den Absteigern ermittelt.** **¹⁰Beim Vergleich zwischen unterschiedlichen Staffeln wird die Performancewertung aller rating-gewerteten Partien angewendet.** **¹¹Führt auch das zum Gleichstand, so entscheidet das Los.** **¹²Der Verbandsspielausschuss kann zentrale Endrunden beschließen.**

Alternative zu Satz 10: ¹⁰Beim Vergleich zwischen unterschiedlichen Staffeln, wird ein Stichkampf ausgetragen.

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016



Das „Württemberg-Modell“

Abstimmung: **3** Ja-Stimmen, **2** Nein-Stimmen, **3** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Ist nicht erfolgt. Das Präsidium favorisiert einstimmig die folgende Variante mit 24 Mannschaften und Vorrunden.

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

Alternative: 24 Mannschaften mit regionalen Vorrunden:

WTO § 8 – Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung (2)

Bisherige Fassung:

¹Die Verbandsliga spielt in zwei Gruppen. ²Je drei Bezirke werden zu einer Gruppe zusammengefasst, und zwar: die Gruppe Nord, bestehend aus den Bezirken Stuttgart, Unterland und Ostalb; die Gruppe Süd, bestehend aus den Bezirken Neckar-Fils, Alb-Schwarzwald und Oberschwaben. ³Jede Verbandsligagruppe spielt mit zehn Mannschaften. ⁴Die beiden Gruppensieger steigen in die Oberliga auf. ⁵Aus jeder Verbandsligagruppe steigen vier Mannschaften ab. ⁶Steigt in eine Verbandsligagruppe keine oder eine Mannschaft aus der Oberliga ab, so verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. ⁷Steigen in eine Verbandsligagruppe drei oder vier Mannschaften ab, so spielt diese Verbandsligagruppe in der nächsten Saison mit mehr als zehn Mannschaften. ⁸Es gilt dann folgende Abstiegsregelung: in einer elf bzw. zwölf Mannschaften umfassenden Gruppe steigen fünf Mannschaften ab.

Neue Fassung:

~~¹Die Verbandsliga spielt in zwei Gruppen. ²Je drei Bezirke werden zu einer Gruppe zusammengefasst, und zwar: die Gruppe Nord, bestehend aus den Bezirken Stuttgart, Unterland und Ostalb; die Gruppe Süd, bestehend aus den Bezirken Neckar-Fils, Alb-Schwarzwald und Oberschwaben. ³Jede Verbandsligagruppe spielt mit zehn Mannschaften. ⁴Die beiden Gruppensieger steigen in die Oberliga auf. ⁵Aus jeder Verbandsligagruppe steigen vier Mannschaften ab. ⁶Steigt in eine Verbandsligagruppe keine oder eine Mannschaft aus der Oberliga ab, so verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. ⁷Steigen in eine Verbandsligagruppe drei oder vier Mannschaften ab, so spielt diese Verbandsligagruppe in der nächsten~~



Das „Württemberg-Modell“

~~Saison mit mehr als zehn Mannschaften. ⁸Es gilt dann folgende Abstiegsregelung: in einer elf bzw. zwölf Mannschaften umfassenden Gruppe steigen fünf Mannschaften ab.~~

¹Die Verbandsliga spielt eine Vorrunde in 4 regionalen Gruppen mit je 6 Mannschaften. ²Die Einteilung der Vorrundengruppen erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten. ³Die Startrangliste innerhalb der Gruppe wird ausgelost. ⁴Die Vorrunde wird vollrändig gespielt. ⁵Die Zwischenrunde wird mit 2 Gruppen gespielt, wobei die erste Gruppe sich aus den drei Erstplatzierten jeder Vorrundengruppe ergibt und die zweite Zwischengruppe aus den übrigen Mannschaften. ⁶Die Ergebnisse der Vorrunde werden in die Zwischenrunde übertragen. ⁷Die restlichen drei Begegnungen der Zwischenrunde werden neu ausgelost. ⁸Für die Finalrunde wird eine Gesamtrangliste aus allen Ergebnissen gebildet. ⁹In der Finalrunde spielen die Mannschaften auf den geraden Tabellenplätzen gegen die Mannschaften auf den ungeraden Tabellenplätzen, d.h. es spielt der Erstplatzierte gegen den Zweitplatzierten usw. ¹⁰Die zwei Erstplatzierten Mannschaften steigen in die Oberliga auf. ⁶Allgemein steigen insgesamt 6 Mannschaften ab. ¹¹Im Speziellen steigen so viele Mannschaften aus der Verbandsliga ab, dass die Verbandsliga in der darauffolgenden Saison, unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Oberliga, mit vierundzwanzig Mannschaften spielt. ¹²Die Auf- und Absteiger werden aus der Gesamtrangliste aller 24 Mannschaften ermittelt. ¹³Für die Punktwertung gelten die Mannschaftspunkte, die Brettunkte und als dritte Feinwertung die Gesamtberlinerwertung, dann der direkte Vergleich, die Berlinerwertung im direkten Vergleich, der Sieg am höchsten Brett und dann das Los, es gibt keine Stiehkämpfe.

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Dieser Vorschlag konnte vom VSpA bisher nicht abgestimmt werden, da es ein Vorschlag des Präsidiums ist.

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **8** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

WTO § 12 – Punktwertung (6)

Bisherige Fassung:

Bei jedem von einer Mannschaft entweder durch Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft oder durch Nominierung von einem oder mehreren nicht



Das „Württemberg-Modell“

teilnahmeberechtigten Spielern in der gegnerischen Mannschaft mit 8:0 gewonnenem Kampf müssen in der Abschlusstabelle bis zu 3½ Brettunkte abgezogen werden, wenn es sich um Titel, Auf- oder Abstieg handelt und Mannschaften dadurch nach Brettunkten gleichziehen können, jedoch bleiben mindestens die tatsächlich erspielten Brettunkte erhalten.

Neue Fassung:

~~Bei jedem von einer Mannschaft entweder durch Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft oder durch Nominierung von einem oder mehreren nicht teilnahmeberechtigten Spielern in der gegnerischen Mannschaft mit 8:0 gewonnenem Kampf müssen in der Abschlusstabelle bis zu 3½ Brettunkte abgezogen werden, wenn es sich um Titel, Auf- oder Abstieg handelt und Mannschaften dadurch nach Brettunkten gleichziehen können, jedoch bleiben mindestens die tatsächlich erspielten Brettunkte erhalten.~~

¹Wenn um Auf- oder Abstieg bei Gleichstand in den Mannschaftspunkten Punkte aus einem kampflosen 8:0-Gewinn enthalten sind, werden sowohl diese Brettunkte, als auch die von der punktgleichen Mannschaft gegen den betreffenden Gegner erzielten Brettunkte gestrichen. ²Betraff der kampflose Gewinn die beiden punktgleichen Mannschaften im direkten Vergleich, so werden die Brettunkte nicht gestrichen. ³Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich so werden die Mannschaften jeweils direkt im Zweiervergleich untereinander verglichen und nicht insgesamt, die Reihenfolge der Mannschaften, die kein kampfloses Ergebnis erzielten, bleibt unverändert. ⁴Dieser Zweiervergleich beginnt mit der Mannschaft, welche in der Originaltabelle den schlechtesten Platz belegt, verliert die Mannschaft, die Mannschaftspunkte aus einem kampflosen 8:0 diesen ersten Vergleich, so reiht sich die Mannschaft hinter der Mannschaft ein, welche in der Originaltabelle den schlechtesten Platz belegt. ⁵Ansonsten wird der Vergleich fortgeführt mit den weiteren Mannschaften.

Verbandspelausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **7** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **2** Ja-Stimmen, **5** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Satz 4 und Satz 5 wurden im Nachgang zur Bundesspielkommission am 07.01.2017 ergänzt.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 4.: Fairere Mannschaftskämpfe, die auch Mannschaftskämpfe sind

Antrag 4.1.: Sachstand

„Generell bedeutet der Begriff ‚Mannschaft‘, dass sich eine soziale Einheit deutlich von einer anderen unterscheidet“. Eine Mannschaft ist mehr als die Summe Ihrer Einzelspieler und hat eine eigene Identität. Es treten nicht einzelne Spieler gegeneinander an, sondern Vereine. Die Zusammengehörigkeit, der Zusammenhalt und die Disziplin sind wesentliche Merkmale einer Mannschaft, die gemeinsam erfolgreich ist. „Ein guter Anfang braucht Begeisterung ein gutes Ende Disziplin“, der Leitspruch der deutschen Fußballnationalmannschaft verdeutlicht dies am Besten und es zeigt, was „die Mannschaft“ alles bewegt hat.

Antrag 4.2.: Problematik

Wir müssen noch gerechter / fairer werden als bisher!

Im Schachsport werden Mannschaften oft als Sammlung von Einzelspielern gesehen. Diese Wahrnehmung wird durch viele Kleinigkeiten untermauert, z.B. es ist nicht ersichtlich zu welchem Team ein Spieler gehört, der sich im Turnierareal bewegt. Die einzelnen Partien fangen zu unterschiedlichen Zeiten an. Eine Mannschaft wird nicht als solche für Ihren Titelgewinn geehrt.

Durch die hier angeführten Anträge möchten wir dies deutlich verbessern. Wir möchten in Zukunft, dass Mannschaften gemeinsam beginnen, das zeigt Respekt vor dem Gegner und zeichnet eine Mannschaft auch als solche aus. Wie das in vielen Individualsportarten, z.B. dem Tennis oder bei den Schützen schon lange üblich ist. Das fördert den Teamgeist und die Disziplin und ist Respektvoll und fair gegenüber dem sportlichen Gegner.

Wir wollen auch weiterhin das Ehrenamt fördern. Aber zur klaren Regelung, wann und wie eine Spielverlegung erfolgen kann, dient diese Klarstellung.

Das Zusammengehörigkeitsgefühl soll gerade in der Oberliga auch nach außen deutlich vermittelt werden. Für Sponsoren ein ganz klares Merkmal um förderungsfähig zu sein. Natürlich gehört das zum Wesen eines Profis, dazu es wird uns aber als Gesamtverband wesentlich in unserer Außenwirkung nach vorne bringen. Schach wird anders wahrgenommen werden, positiver!

Die Bilder von Siegerehrungen von Mannschaftsmeisterschaften zeigen dann Mannschaften und keine Einzelspieler. Um auch den Verpflichtungen des Verbandes nachzukommen, werden auch Bekleidungsstücke für Schiedsrichter in der Oberliga bereitgestellt.



Das „Württemberg-Modell“

Die Mannschaften der Oberliga sollen auch als solche geehrt werden. Daher soll die „Meisterschale“ eingeführt werden. Aber in Form eines Brettes, welches noch zu beschaffen ist. Das Brett symbolisiert mehr das Schachspiel als eine Schale.

Es sind alles vermeintliche Kleinigkeiten, die aber in meinen Augen einen großen Unterschied in der Außenwirkung unseres Sports ausmachen. Wir müssen uns insgesamt attraktiver zu werden in diesem Bereich mehr tun und die Voraussetzungen können wir nur als Verband gemeinsam schaffen. Dazu diese Anträge. In diesem Kapitel gibt es keine Übersicht der Abstimmungsergebnisse, da diese einzeln unter jedem Teilantrag aufgeschrieben sind.

Antrag 4.3.: Votum

Hier soll jeder Antrag für sich abgestimmt werden, da diese unabhängig von einander sind.

WTO § 11 – Durchführung der Wettkämpfe (3)

Bisherige Fassung:

¹Fehlen zu Beginn eines Kampfes Spieler, so können die betreffenden Bretter unter Namensnennung unbesetzt bleiben oder die nachfolgenden Spieler aufrücken und Ersatzspieler nominiert werden. ²Sind nicht genügend Ersatzspieler verfügbar, dürfen die nicht besetzten Bretter am Schluss mit "entfällt" gekennzeichnet werden. ³Die schriftlich dem Schiedsrichter abgegebene Mannschaftsnominierung kann nur dann, vor ihrer Verlesung, korrigiert werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht den Regelungen der WTO entspricht. ⁴Verliert ein Spieler innerhalb einer Mannschaft innerhalb einer Saison trotz Namensnennung zweimal kampflos, verliert er seine Teilnahmeberechtigung für diese Mannschaft in dieser Saison.

Neue Fassung:

¹Eine Mannschaft beginnt ihren Wettkampf vollständig und gemeinsam. ¹²Fehlen zu Beginn eines Kampfes Spieler, so können die betreffenden Bretter unter Namensnennung unbesetzt bleiben oder die nachfolgenden Spieler aufrücken und Ersatzspieler nominiert werden. ²³Sind nicht genügend Ersatzspieler verfügbar, dürfen die nicht besetzten Bretter am Schluss mit "entfällt" gekennzeichnet werden. ³⁴Die schriftlich dem Schiedsrichter abgegebene Mannschaftsnominierung kann nur dann, vor ihrer Verlesung, korrigiert werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht den Regelungen der WTO entspricht. **⁵Eine Mannschaft gilt dann als angetreten und ist somit startberechtigt, wenn alle nominierten Spieler persönlich anwesend sind oder Bretter die unter Namensnennung unbesetzt bleiben sollen als kampflos verloren eingetragen sind.** ⁴⁶Verliert ein Spieler innerhalb einer Mannschaft innerhalb einer



Das „Württemberg-Modell“

Saison trotz Namensnennung zweimal kampflos, verliert er seine Teilnahmeberechtigung für diese Mannschaft in dieser Saison. **§ 4 Absatz (3) Satz 2 (Der Schiedsrichter startet die Uhr), § 6 Absatz (4) Satz 1 (Karenzzeit) und §12 Absatz (3) Satz 1 (Mindestens 50% der Mannschaft müssen anwesend sein) bleiben davon unberührt.**

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **4** Ja-Stimmen, **2** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **3** Ja-Stimmen, **5** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

Zur Klarstellung, als separater Antrag abzustimmen:

WTO § 11 – Durchführung der Wettkämpfe (5)

Bisherige Fassung:

¹Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. ²Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen (abgesehen von Frauen-Mannschaftsmeisterschaften). ³Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen und den Termin für die Austragung des Spiels in Verbindung mit den Beteiligten festzusetzen.

Neue Fassung:

¹Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. ²Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen (abgesehen von Frauen-Mannschaftsmeisterschaften). ³Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag **(mindestens 30 Tage vor dem offiziellen Termin)** des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen ~~und den Termin für die Austragung des Spiels in Verbindung mit den Beteiligten festzusetzen.~~ **⁴Wenn keine einvernehmliche Lösung**



Das „Württemberg-Modell“

zustande kommt muss die Spielleitung den Termin mit einer Frist von 20 Tagen festlegen.

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **7** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **7** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

Zusätzlich, als separater Antrag abzustimmen:

WTO § 11 – Durchführung der Wettkämpfe (7)

Bisherige Fassung:

Heute nicht vorhanden.

Neue Fassung:

¹Die Zusammengehörigkeit einer Mannschaft soll nach außen durch gemeinsame Merkmale ersichtlich sein. ²Alle Spieler einer Oberligamannschaft sollen durch ein sichtbares, einheitliches Oberbekleidungsstück identifiziert und Ihrem Verein zugeordnet werden können. ³In der Oberliga stellt der Verband allen aktiven Schiedsrichtern mind. ein Oberbekleidungsstück zur Verfügung, damit diese klar als Schiedsrichter identifiziert werden können.

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **3** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **3** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **5** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **3** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017



Das „Württemberg-Modell“

Abstimmung: ☒ Ja-Stimmen, ☒ Nein-Stimmen, ☒ Enthaltungen.

Zusätzlich, als separater Antrag abzustimmen:

WTO § 8 – Klasseneinteilung, Auf- und Abstiegsregelung (1) Satz 1

Bisherige Fassung:

1Die Oberliga spielt mit zehn Mannschaften. 2Die Siegermannschaft erhält den Titel "Mannschaftsmeister von Württemberg 20..", erhält für die Dauer eines Jahres den Wanderpreis für die Mannschaftsmeisterschaft sowie eine Urkunde und steigt in die 2. Schach- Bundesliga auf.

Neue Fassung:

1Die Oberliga spielt mit zehn Mannschaften. 2Die Siegermannschaft erhält den Titel "Mannschaftsmeister von Württemberg 20..", erhält für die Dauer eines Jahres ~~den Wanderpreis für die Mannschaftsmeisterschaft~~ **das Meisterbrett von Württemberg** sowie eine Urkunde und steigt in die 2. Schach- Bundesliga auf.

Verbandspelausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **6** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **7** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: ☒ Ja-Stimmen, ☒ Nein-Stimmen, ☒ Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 5.: Nachmeldung und Jugendbretter

Antrag 5.1.: Sachstand

Der Übergang aus der Jugend in den Erwachsenenbereich wird zunehmend schwieriger. Die meisten Jugendlichen hören im Alter von 14 bis 18 Jahren wieder auf. Die langfristige Bindung muss verbessert werden.

Antrag 5.2.: Problematik

Neues Gestalten!

Wir wollen gezielt die Jugend fördern und die Bindung an den Schachverband frühzeitig einleiten. Wir wollen aber keinen neuen Zwang für die Vereine schaffen, Jugendliche aufzunehmen. Sondern wir wollen die Vereine fördern die Jugendliche in Ihren Mannschaftskämpfen frühzeitig mitspielen lassen. Wir halten das für wichtig, um die Mitglieder zu binden und die Jugend zu fördern.

Um die Jugendlichen aber nicht als Rettung gegen den Abstieg einzusetzen, soll auch hier das Thema Nachmeldungen eingeführt werden, sofern es noch nicht mit der Spielberechtigung beschlossen wurde.

Diese Regelung wurde auch von der 1. Bundesliga so eingeführt, um besondere Talente zu fördern. Wir wollen das erst einmal für die Ober- und Verbandsliga übernehmen. Das bietet einen Anreiz gute Jugendliche aufzustellen.

Antrag 5.3.: Votum

WTO § 9 – Mannschaftsmeldung (1)

Bisherige Fassung:

¹Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern und bis zu acht Ersatzspielern in festgelegter Reihenfolge.

Neue Fassung:

¹Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern und bis zu acht Ersatzspielern in festgelegter Reihenfolge. **(Kadersystem)** ²**In der Ober- und Verbandsliga können die Kader der Mannschaften um zwei weitere Ersatzspieler aufgestockt werden, wenn mind. 2 jugendliche Spieler (bis einschließlich 20 Jahre, Stichtag ist der 01. Januar im Jahr des Saisonbeginns. Die Teilnahmeberechtigung gilt für die gesamte Saison) in der Mannschaft gemeldet werden.**



Das „Württemberg-Modell“

Verbandspelausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **7** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **3** Ja-Stimmen, **2** Nein-Stimmen, **3** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

WTO § 9 – Mannschaftsmeldung (2)

Bisherige Fassung:

¹Es dürfen nur solche Spieler gemeldet oder nachgemeldet werden, für die eine Spielberechtigung für den betreffenden Verein vorliegt. ²Die Nachmeldung eines bislang nur in einer Mannschaft gemeldeten Ersatzspielers in eine weitere, rangniedere Mannschaft ist nicht möglich, wenn der Spieler in der anderen, ranghöheren Mannschaft schon mehr als dreimal nominiert (Erläuterung = auf dem Spielbericht notiert) wurde. ³Die Streichung eines Spielers ist nur zulässig, wenn der Spieler in der laufenden Saison noch für keinen Mannschaftskampf in der betreffenden Mannschaft nominiert war. ⁴Die Ummeldung eines Spielers innerhalb einer Mannschaft oder in eine andere Mannschaft ist nicht statthaft. ⁵Die Nachmeldung eines spielberechtigten Spielers kann an beliebiger Stelle der Reihenfolge erfolgen. ⁶Nachmeldungen sind nur bis zur drittletzten Runde der jeweiligen Klasse zulässig. ⁷Im Laufe eines Spieljahres dürfen für eine Mannschaft zu keiner Zeit mehr als 16 Spieler nominiert sein.

Neue Fassung:

¹Es dürfen nur solche Spieler gemeldet oder nachgemeldet werden, für die eine Spielberechtigung für den betreffenden Verein vorliegt. ²Die Nachmeldung eines bislang nur in einer Mannschaft gemeldeten Ersatzspielers in eine weitere, rangniedere Mannschaft ist nicht möglich, wenn der Spieler in der anderen, ranghöheren Mannschaft schon mehr als dreimal nominiert (Erläuterung = auf dem Spielbericht notiert) wurde. ³Die Streichung eines Spielers ist nur zulässig, wenn der Spieler in der laufenden Saison noch für keinen Mannschaftskampf in der betreffenden Mannschaft nominiert war. ⁴Die Ummeldung eines Spielers innerhalb einer Mannschaft oder in eine andere Mannschaft ist nicht statthaft. ⁵Die



Das „Württemberg-Modell“

Nachmeldung eines spielberechtigten Spielers kann an beliebiger Stelle der Reihenfolge erfolgen. ⁶Nachmeldungen sind nur bis zur drittletzten Runde der jeweiligen Klasse, **aber maximal bis zum 31.12 der laufenden Saison** zulässig, **nach dem 31.12. ist eine Nachmeldung nur am letzten Brett möglich**. ⁷Im Laufe eines Spieljahres dürfen für eine Mannschaft zu keiner Zeit mehr als 16 Spieler nominiert sein, **mit Ausnahme von WTO § 9 (1) Satz 2.**

Antrag 5.4.: Abstimmungsergebnisse

Verbandspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **7** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **5** Ja-Stimmen, **1** Nein-Stimmen, **2** Enthaltungen.

Die Erweiterung „**nach dem 31.12. ist eine Nachmeldung nur am letzten Brett möglich**“, wurde bei der Präsidiumssitzung ergänzt.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 6.: Vereinfachung Termine Mannschaftskämpfe

Antrag 6.1.: Sachstand

Die heutigen verbandsspielfreien Wochenenden werden auf Wochenenden verteilt, welche Erwartungsgemäß keinen Spielbetrieb zulassen, z.B. Weihnachten oder Silvester. Zusätzliche Verbandsspielfreie Wochenenden, z.B. für Ausbildungstermine, werden von den Bezirken ignoriert. Das bedeutet, die Erhöhung der Anzahl der verbandsspielfreien Wochenenden alleine macht keinen Sinn. Vom 01.09. bis zum 30.04. - dem Spieljahr - waren von den 35 Wochenenden 9 verbandsspielfreie Wochenenden definiert. Das waren die WEs der WEM, der Tag vor dem dritten Oktober, der 20.11, das WE der DSAM Aalen, Weihnachten, Silvester, der 26.02 als Faschingssonntag, die Zwischenrunde der DPMM, der Ostersonntag und der Termin des Bodenseecups, sowie der Pfingstsonntag. Somit standen 26 Wochenenden für den Spielbetrieb zur Verfügung, da der Pfingstsonntag, nach dem 30.04. lag.

Antrag 6.2.: Problematik

Neues Gestalten!

Um neues Gestalten und Fördern zu können muss mehr Platz im Terminkalender geschaffen werden. Leider ist das mit der heutigen Lösung nicht möglich, da die Termine für den Ligabetrieb nicht an zentraler Stelle definiert werden. Wir möchten daher eine Verdichtung der Termine haben, um zentrale Verbandsthemen und neue Turnierformen etablieren zu können. Der Vorschlag sieht eine Verdichtung auf 22 Termine vor.

Durch die Erweiterung der Saison auf den 31.05. stehen insgesamt mehr Wochenenden zur Verfügung.

Das Problem sind vielfach die Spielmöglichkeiten bei den einzelnen Vereinen. Dem soll der Verband durch die Abfrage und Berücksichtigung der Auslosungswünsche entgegenkommen. Wir kommen den Sorgen und Nöten unserer Mitglieder entgegen. Um klar darzustellen wie der Verbandsspielausschuss seine Terminplanung erstellt, soll diese in dieser Ordnung definiert werden.

Antrag 6.3.: Votum

Der Verbandsspielausschuss spricht sich für folgende Neuerung aus, um die oben beschriebene Problematik zu verbessern.

Satzung § 18 – Verbandsspielausschuss



Das „Württemberg-Modell“

Bisherige Fassung:

2. Die Aufgaben des Verbandsspielausschusses sind:

- Wahl des stellvertretenden Verbandsspielleiters,
- Terminplanung und Durchführung der Verbandsturniere,
- Vorschläge zur Änderung der Wettkampf- und Turnierordnung,
- selbstständige Änderung der Wettkampf- und Turnierordnung, sofern es sich um redaktionelle Änderungen handelt,
- allgemeine turniertechnische Fragen, und
- Beratung von Turnierausrichtern.

Neue Fassung:

2. Die Aufgaben des Verbandsspielausschusses sind:

- Wahl des stellvertretenden Verbandsspielleiters,
- Terminplanung und Durchführung der Verbandsturniere,
- **Terminplanung für alle Spieltermine im Ligabetrieb auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene,**
- Vorschläge zur Änderung der Wettkampf- und Turnierordnung,
- selbstständige Änderung der Wettkampf- und Turnierordnung, sofern es sich um redaktionelle Änderungen handelt,
- allgemeine turniertechnische Fragen, und
- Beratung von Turnierausrichtern.

Dieser Paragraph 9 wird neu eingeführt und alle weiteren Paragraphen erhöhen Ihre Ordnungsnummer um plus eins.

WTO § 9 – Terminplanung (1)

Bisherige Fassung:

Heute nicht vorhanden.

Neue Fassung:

(1) ¹Mannschaftskämpfe finden in der Regel zwischen 01.09. eines Jahres und dem 30.04. (Saison) des darauffolgenden Jahres statt. ²Der letzte Spieltag muss so angesetzt werden, dass die Meldetermine für die höheren Ligen rechtzeitig eingehalten werden. ³Der Verbandsspielausschuss definiert alle Termine für den



Das „Württemberg-Modell“

Ligabetrieb, siehe SVW Satzung § 18 Absatz 2. ⁴Die Auslosung einer Liga bzw. Klasse nimmt die jeweilige zuständige Spielleitung vor.

(2) ¹Die Spieltage der ersten Bundesliga sollen, insbesondere bei Heimspielen der Mannschaften aus dem SVW-Gebiet freigehalten werden. ²Die Wochenenden der Sommerferien, Totensonntag, das Wochenende an welchem die DSAM in Württemberg stattfindet, Weihnachten, Neujahr und Faschingssonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, das Wochenende danach und der Sonntag nach Himmelfahrt sind von Verbandsspielen freizuhalten. ³Die Ferientermine sind nach dem Ermessen des Verbandsspielausschusses zu berücksichtigen. ⁴Die Termine der DPMM sollen, wenn möglich von Terminen der Ober- und Verbandsliga freigehalten werden.

(3) ¹Der Verbandsspielausschuss definiert pro Saison 18 Spieltage (2 volle Stränge). ²Jede Spielleitung kann für zentrale Endrunden in der letzten Runde ihrer Liga zusätzliche Termine definieren. ³Des Weiteren werden 5 Zusatztermine vom Verbandsspielausschuss als Ausweichmöglichkeit definiert. ⁴Die jeweils zuständige Spielleitung sucht sich aus diesen insgesamt 23 Terminen die Termine für Ihre Liga aus. ⁵Schwierigkeiten die sich aus der Nichteinhaltung dieser Terminregelung ergeben, gehen zu Lasten des jeweiligen Bezirks. ⁶Der Verbandsspielausschuss kann Ausnahmen, mit einfacher Mehrheit beschließen.

(4) ¹Der Verband betreibt im SVW-Portal eine Meldestelle, bei welcher Vereine Ihre Auslosungswünsche vor der Auslosung eintragen können. ²Die Auslosungswünsche beinhalten zum Beispiel die Anzahl der Mannschaften pro Spieltag im eigenen Vereinsheim. ³Die zuständige Spielleitung ist verpflichtet die Auslosungswünsche der Vereine bei der Auslosung zu berücksichtigen.

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **5** Ja-Stimmen, **1** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **2** Ja-Stimmen, **5** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

Alternative:

WTO § 3 – Durchführung der Turniere (2)



Das „Württemberg-Modell“

Bisherige Fassung:

¹Die Spielleitungen sind gehalten, die vom Verbandsspielausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Wochenenden in der darauffolgenden Saison von Mannschaftskämpfen freizuhalten.

Neue Fassung:

¹Die Spielleitungen ~~sind gehalten~~ **müssen**, die vom Verbandsspielausschuss festgelegten und bekannt gegebenen **verbandsspielfreien** Wochenenden in der darauffolgenden Saison von Mannschaftskämpfen freihalten. ²**Schwierigkeiten die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflicht ergeben, gehen zu Lasten des zuständigen Bezirks.** ³**Der Verbandsspielausschuss definiert maximal 10 verbandsspielfreie Wochenenden.**

Antrag 6.4.: Abstimmungsergebnisse

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **5** Ja-Stimmen, **1** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **6** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 7.: Spielberechtigung

Antrag 7.1.: Sachstand

Auf dem Bundeskongress 2013 hat der deutsche Schachbund (DSB) die bisher übliche Regelung der Spielberechtigung (aktiv/passiv) aufgelöst. Der DSB regelt die Spielberechtigung nur noch für den Spielbetrieb auf seiner Ebene. Darunter sind wir nun selbst in der Lage unsere Spielberechtigung frei zu regeln.

Antrag 7.2.: Problematik

Wir müssen noch flexibler werden als bisher!

Ziel ist es mehr Menschen ans Schachbrett zu bringen! Durch den Beschluss des DSB sind wir in der Lage auch unsere Spielberechtigung flexibler zu regeln. Damit wird es möglich mehr Menschen in Württemberg die Berechtigung an unserem Spielbetrieb teilzunehmen zu geben. In diesem Zuge können unsere Ordnungen um Doppelungen zwischen WTO und Spielerpassordnung bereinigen.

Damit wird es möglich in mehreren Landesverbänden bei unterschiedlichen Vereinen zu spielen. Aber nicht am gleichen Spieltag!

Das zielt vor allem auf die Förderung des Breitenschachs! Zudem sollen keine Bundesligaspieler aus anderen Landesverbänden bei uns zusätzlich eingesetzt werden.

In diesem Zuge sollen die Fristen aus „alten Zeiten“ aufgehoben werden. Im Zeitalter der digitalen Datenverarbeitung über unser SVW Portal usw. sind diese Fristen ohne Belang. Allerdings muss ein ständiger Vereinswechsel innerhalb einer Saison verhindert werden. Damit sollte auch die Zahl der Härtefallanträge reduziert werden können.

Aufgrund der Beitragsproblematik muss das Thema Nachmeldungen einen fixen Termin haben, damit im Anschluss die Mitgliedbeiträge abgerechnet werden können. Zudem werden damit Spielverzerrungen am Ende der Saison vermieden.

Innerhalb von Württemberg ist ein Spieler nur für einen Verein berechtigt eine aktive Spielberechtigung zu haben.

Antrag 7.3.: Votum

Der Verbandsspielausschuss spricht sich für folgende Neuerung aus, um die oben beschriebene Problematik zu verbessern.

WTO § 5 – Spielberechtigung (1)



Das „Württemberg-Modell“

Bisherige Fassung:

¹Zu allen offiziellen Wettkämpfen innerhalb des Verbandes sind nur Spieler zugelassen, die Mitglied eines Vereins bzw. einer Schachabteilung des SVW sind und die als aktives Mitglied in der gültigen Mitgliederliste des Vereines eingetragen sind, es sei denn der Verband gibt eine abweichende Regelung bekannt. ²Die Spielerpassordnung des SVW ist Bestandteil der WTO.

Neue Fassung:

~~¹Zu allen offiziellen Wettkämpfen innerhalb des Verbandes sind nur Spieler zugelassen, die Mitglied eines Vereins bzw. einer Schachabteilung des SVW sind und die als aktives Mitglied in der gültigen Mitgliederliste des Vereines eingetragen sind, es sei denn der Verband gibt eine abweichende Regelung bekannt. ²Die Spielerpassordnung des SVW ist Bestandteil der WTO.~~ **¹Zu allen offiziellen Wettkämpfen innerhalb des Verbandes sind nur Spieler zugelassen, die eine aktive württembergische Spielberechtigung besitzen. und die als aktives Mitglied in der gültigen Mitgliederliste des Vereines eingetragen sind, es sei denn der Verband gibt eine abweichende Regelung bekannt. ²Die aktive württembergische Spielberechtigung regelt die Spielerpassordnung des SVW, welche Bestandteil der WTO ist.**

WTO § 5 – Spielberechtigung (2)

Bisherige Fassung:

¹Jeder Spieler kann während eines Spieljahres nur für einen Verein an den Turnieren des Verbandes, seiner Untergliederungen und der WSJ teilnehmen. ²Bei Turnieren, die den Passschreibungstermin im Sommer überschreiten, ist der erste Spieltag maßgeblich. ³Ohne die Genehmigung der zuständigen Spielleitung besteht keine Teilnahmeberechtigung.

Neue Fassung:

~~¹Jeder Spieler kann während eines Spieljahres nur für einen Verein an den Turnieren des Verbandes, seiner Untergliederungen und der WSJ teilnehmen. ²Bei Turnieren, die den Passschreibungstermin im Sommer überschreiten, ist der erste Spieltag maßgeblich. ³Ohne die Genehmigung der zuständigen Spielleitung besteht keine Teilnahmeberechtigung.~~

¹Die Teilnahmeberechtigung für die jeweiligen Turniere werden von der zuständigen Spielleitung erteilt. ²Ein Spieler der für einen anderen Verein oder einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Turnierordnung des Deutschen Schachbunds, als den für welchen eine aktive württembergische Spielberechtigung vorliegt, an der 1. oder 2. Schach-Bundesliga als Teilnehmer benannt ist, erhält für Mannschaftswettkämpfe im SVW keine Teilnahmeberechtigung. ³Bei Turnieren, die den Passschreibungstermin im Sommer überschreiten, ist der erste Spieltag maßgeblich.



Das „Württemberg-Modell“

WTO § 5 – Spielberechtigung (4)

Bisherige Fassung:

¹Ein Wechsel der Spielberechtigung für einen bestimmten Verein ist nur bis zum 01.07. möglich. ²Nach dem 01.07. können als aktive Spieler angemeldet werden:

- neue Spieler (die bisher keinem anderen Verein angehörten),
- Spieler ohne aktives Spielrecht am 01.07. des laufenden Jahres
- Spieler aus anderen Landesverbänden unter Vorlage einer Abmeldebestätigung als aktive Spieler durch die zuständige Mitgliederverwaltung, wenn die Abmeldung vor dem 31.12. der laufenden Saison erfolgt ist und die Bestätigung des abgebenden Verbandes vorliegt, dass der Spieler bisher in keinem Mannschaftskampf nominiert wurde.

Neue Fassung:

~~¹Ein Wechsel der Spielberechtigung für einen bestimmten Verein ist nur bis zum 01.07. möglich. ²Nach dem 01.07. können als aktive Spieler angemeldet werden:~~

- ~~• neue Spieler (die bisher keinem anderen Verein angehörten),~~
- ~~• Spieler ohne aktives Spielrecht am 01.07. des laufenden Jahres~~

~~Spiele aus anderen Landesverbänden unter Vorlage einer Abmeldebestätigung als aktive Spieler durch die zuständige Mitgliederverwaltung, wenn die Abmeldung vor dem 31.12. der laufenden Saison erfolgt ist und die Bestätigung des abgebenden Verbandes vorliegt, dass der Spieler bisher in keinem Mannschaftskampf nominiert wurde.~~

Die Beantragung einer aktiven württembergischen Spielberechtigung ist jederzeit möglich. ²Im Allgemeinen dürfen innerhalb einer Saison pro Spieler nur Teilnahmeberechtigungen für Mannschaftskämpfe für einen Verein erteilt werden. Ausnahmen sind: WTO § 5a (Spielgemeinschaften), § 13 (Seniorenmannschaftsmeisterschaften), § 14 (Frauen-Mannschaftsmeisterschaften).

Spielerpassordnung § 4 – Spielberechtigung

Bisherige Fassung:

Ein Spieler ist nur für den Verein spielberechtigt, in dessen gültiger Mitgliederliste er als aktives Mitglied eingetragen ist. Er kann nur für diesen Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten und nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisation (Kreis, Bezirk, Verband, DSB) teilnehmen (siehe WTO 1.8). Gültige Listen



Das „Württemberg-Modell“

haben im ersten Halbjahr das Ausgabedatum vom Januar des laufenden Jahres, im zweiten Halbjahr vom Juli des laufenden Jahres.

Neue Fassung:

~~Ein Spieler ist nur für den Verein spielberechtigt, in dessen gültiger Mitgliederliste er als aktives Mitglied eingetragen ist. Er kann nur für diesen Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten und nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisation (Kreis, Bezirk, Verband, DSB) teilnehmen (siehe WTO 1.8). Gültige Listen haben im ersten Halbjahr das Ausgabedatum vom Januar des laufenden Jahres, im zweiten Halbjahr vom Juli des laufenden Jahres.~~

(1) ¹Die aktive württembergische Spielberechtigung kann für alle Spielern und Spielerinnen beantragt werden, die in der gültigen Mitgliederliste in einem Mitgliedsverein des SVW eingetragen sind. ²Ein Spieler ist nur für einen Mitgliedsverein des SVW antragsberechtigt.

(2) ¹Die jeweils gültige Mitgliederliste ist im SVW-Portal eingetragen. Die Mitgliederlisten für die Beitragsrechnung haben das Ausgabedatum vom 01. Januar.

(3) ¹Der Mitgliedsstatus in anderen Landesverbänden und beim DSB (aktiv und passiv) bleiben bei der Erteilung einer aktiven württembergischen Spielberechtigung unberücksichtigt, ausgenommen bleibt WTO § 5 Absatz (5). ²Der DSB und die anderen Landesverbände regeln ihre Spielberechtigungen in eigener Zuständigkeit.

(4) ¹Nach Erteilung einer aktiven württembergischen Spielberechtigung ist ein Spieler für den Verein spielberechtigt, welcher den Antrag gestellt hat.

(5) ¹Bei Beendigung der aktiven württembergischen Spielberechtigung erlischt die Spielberechtigung sofort.

(6) ¹Der Verbandsspielausschuss kann beschließen, dass zu bestimmten Turnieren auch andere Spieler zugelassen werden.

Spielerpassordnung § 5 – Vereinswechsel

Bisherige Fassung:

Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Wettkämpfe bestreiten (Wechsel der Spielberechtigung), muß er dies dem bisherigen Verein schriftlich mitteilen. Eine Verweigerung der Freigabe durch den bisherigen Verein muß dieser begründen und dem neuen Verein innerhalb von 2 Wochen (gerechnet vom Poststempel der Anforderung) mitteilen.

Bei Vorliegen eines Härtefalls kann einem Spieler bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselfristen des § 1 Abs. 8 WTO ausnahmsweise eine Spielberechtigung erteilt werden, wenn die Regelungen der WTO und dieser Ordnung für ihn zu einer



Das „Württemberg-Modell“

ungerechtfertigten Härte führen würden, die nicht im Interesse des Schachsports liegt. Bei der Härtefallprüfung ist insbesondere zu berücksichtigen ob den Spieler im Hinblick auf die Nichteinhaltung der bestehenden Wechselfristen ein eigenes Verschulden trifft, ob das Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder an einem geregelten Spielbetrieb durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verletzt würde.

Härtefallanträge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Referenten für Mitgliederverwaltung zu stellen. Dieser kann zusätzliche Angaben fordern. Der Referent für Mitgliederverwaltung entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach vorheriger Anhörung des Verbandsspielleiters.

Neue Fassung:

(1) Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Wettkämpfe bestreiten (Wechsel der Spielberechtigung), mußss er dies dem bisherigen Verein schriftlich mitteilen. Eine Verweigerung der Freigabe durch den bisherigen Verein mußss dieser begründen und dem neuen Verein **und dem Verband** innerhalb von 2 Wochen (~~gerechnet vom Poststempel der Anforderung~~) mitteilen.

(2) Bei Vorliegen eines Härtefalls kann einem Spieler ~~bei der einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselfristen des §1 Abs. 8 WTO~~ ausnahmsweise ermöglicht werden, wenn die Regelungen der WTO und dieser Ordnung für ihn zu einer ungerechtfertigten Härte führen würden, die nicht im Interesse des Schachsports liegt. ~~Bei der Härtefallprüfung ist insbesondere zu berücksichtigen ob den Spieler im Hinblick auf die Nichteinhaltung der bestehenden Wechselfristen ein eigenes Verschulden trifft, ob das Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder an einem geregelten Spielbetrieb durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verletzt würde.~~ Härtefallanträge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Referenten für Mitgliederverwaltung zu stellen. Dieser kann zusätzliche Angaben fordern. Der Referent für Mitgliederverwaltung entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach vorheriger Anhörung des Verbandsspielleiters.

Spielerpassordnung § 7 – Ausstellung der Spielgenehmigung

Bisherige Fassung:

Die Spielgenehmigungen werden von der ZPS des DSB ausgestellt. Der gesamte Verkehr mit der ZPS läuft im Bereich des SVW über den Referenten für Mitgliederverwaltung, der auch einen Stellvertreter benennen kann. Die ZPS unterhält keinen direkten Verkehr zu den Vereinen und Mitgliedern des SVW.

Neue Fassung:

~~Die Spielgenehmigungen werden von der ZPS des DSB ausgestellt.~~



Das „Württemberg-Modell“

Die Erteilung der aktiven württembergischen Spielberechtigung erfolgt durch den Referenten für Mitgliederverwaltung. Die DSB-Spielberechtigung wird vom DSB verwaltet. Der gesamte Verkehr mit der ZPS läuft im Bereich des SVW über den Referenten für Mitgliederverwaltung, der auch einen Stellvertreter benennen kann. Die ZPS unterhält keinen direkten Verkehr zu den Vereinen und Mitgliedern des SVW.

Antrag 7.4.: Abstimmungsergebnisse

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **7** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 01.12.2016

Abstimmung: **1** Ja-Stimmen, **6** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 8.: Stärkere Vernetzung Schachjugend und Erwachsenenverband

Antrag 8.1.: Sachstand

Der Verbandsspielausschuss (kurz VSpA) legt die Spieltermine für die kommende Saison fest. Die Beteiligung und die Mitbestimmung des WSJ-Spielleiters ermöglicht eine abgestimmte und effektivere Terminplanung. Das führt zu weniger Terminkollisionen zwischen WSJ und SVW Spielbetrieb.

Antrag 8.2.: Problematik

Neues Gestalten!

Synergien können genutzt werden. Freie Wochenenden entstehen. Das gibt den Jugendlichen die Chance mehr Turniere zu spielen, den Vereinen mehr Möglichkeiten Turniere auszurichten und den Ehrenamtlichen mehr Chancen und Möglichkeiten.

Der Informationsaustausch zwischen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb wird erleichtert. Informationen von DSB-Ebene oder der FIDE können einfacher in den WSJ Spielbetrieb kommuniziert werden. Der WSJ-Spielleiter kann die Informationen aus dem SVW an die WSJ weitergeben.

Die Mitbestimmung der Jugend wird gestärkt, das führt zu einem besseren Übergang zwischen der Jugend und dem Erwachsenenspielbetrieb. Damit der WSJ-Spielleiter ein vollständiges Mitglied im VSpA ist, wird er automatisch nach § 13 Abs. 1 c. auch Teil des erweiterten SVW-Präsidiums sein.

Antrag 8.3.: Votum

Satzung § 18 – Verbandsspielausschuss (1)

Bisherige Fassung:

Dem Verbandsspielausschuss gehören an:

- a. der Verbandsspielleiter als Vorsitzender,
- b. sieben gewählte Beisitzer,
- c. der Referent für Frauenschach,
- d. der Referent für Seniorenschach, und
- e. der Schiedsrichterobmann.

Neue Fassung:

Dem Verbandsspielausschuss gehören an:



Das „Württemberg-Modell“

- a. der Verbandsspielleiter als Vorsitzender,
- b. sieben gewählte Beisitzer,
- c. der Referent für Frauenschach,
- d. der Referent für Seniorenschach, ~~und~~
- e. der Schiedsrichterbmann, **und**
- f. **der WSJ-Spielleiter.**

Satzung § 13 – Erweitertes Präsidium (1)

Bisherige Fassung:

Das Erweiterte Präsidium besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Präsidiums,
- b. den Bezirksleitern oder deren Vertretern,
- c. den Mitgliedern des Verbandsspielausschusses,
- d. dem zweiten Vorsitzenden der Schachjugend,
- e. dem Referenten für das Schulschach,
- f. dem Referenten für Frauen-Schachsport, der dem Verbandsspielausschuss angehört,
- g. dem Referenten für das Seniorenschach, der dem Verbandsspielausschuss angehört,
- h. dem Rechtsberater,
- i. dem Referenten für Ausbildung,
- j. dem Referenten für Freizeit- und Breitenschachsport,
- k. dem Referenten für Problemschach,
- l. dem Wertungsreferenten,
- m. dem Referenten für Mitgliederverwaltung,
- n. dem Referenten für den Leistungssport,
- o. dem Schiedsrichterbmann, der dem Verbandsspielausschuss angehört, und
- p. dem IT – Beauftragten, und
- q. dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts oder seinem Vertreter, jeweils ohne Stimmrecht.

Neue Fassung:

Das Erweiterte Präsidium besteht aus:

- g. den Mitgliedern des Präsidiums,
- h. den Bezirksleitern oder deren Vertretern,
- i. den Mitgliedern des Verbandsspielausschusses,
- j. dem zweiten Vorsitzenden der Schachjugend,
- k. dem Referenten für das Schulschach,



Das „Württemberg-Modell“

- l. dem Referenten für Frauen-Schachsport, der dem Verbandsspielausschuss angehört,
- m. dem Referenten für das Seniorenschach, der dem Verbandsspielausschuss angehört,
- n. dem Rechtsberater,
- o. dem Referenten für Ausbildung,
- p. dem Referenten für Freizeit- und Breitenschachsport,
- q. dem Referenten für Problemschach,
- r. dem Wertungsreferenten,
- s. dem Referenten für Mitgliederverwaltung,
- t. dem Referenten für den Leistungssport,
- u. dem Schiedsrichterbmann, der dem Verbandsspielausschuss angehört, ~~und~~
- v. **dem WSJ-Spielleiter, der dem Verbandsspielausschuss angehört**, ~~und~~
- w. dem IT – Beauftragten, und
- x. dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts oder seinem Vertreter, jeweils ohne Stimmrecht.

Antrag 8.4.: Abstimmungsergebnisse

Verbandsspielausschuss am 03.11.2015

Abstimmung: **7** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **2** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 06.02.2016

Abstimmung: **30** Ja-Stimmen, **1** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 9.: Erweitertes Leitbild für Fairplay

Antrag 9.1.: Sachstand

Wir stellen fest, dass unsportliches Verhalten im Spielbetriebsalltag zum Teil akzeptiert ist und des Erfolges wegen von Vielen (Trainern, Betreuern, Eltern, ...) nicht nur geduldet, sondern fallweise sogar gefördert wird. Die Schachorganisation kann sich dieser Entwicklung nur entgegenstellen, indem auf allen Ebenen eine Kultur des Hinsehens, eine Kultur des Fair Plays entsteht. Wir laufen mit Ordnungsänderungen aktuellen Vorfällen des unsportlichen Verhaltens und des Betruges hinterher. Natürlich werden Ordnungen regelmäßig geprüft und wenn nötig angepasst. Mit Ordnungsanpassungen bekämpfen wir letztendlich aber nur die Symptome. So lange wir nicht Anfängen den Ursachen entgegen zu wirken, wird sich die tolerierte Unsportlichkeit in unserem Sport nicht verändern.

Daher muss das Thema Fairplay ein zentrales Thema in unserer Schachorganisation werden und wir wollen es in unserem Leitbild, das uns antreibt verankern.

Antrag 9.2.: Problematik

Wir müssen noch gerechter / fairer werden als bisher!

Damit zeigen wir öffentlich, dass der SVW in besonderem Maße für Werte und Fair Play eintritt.

Kinder haben meist ein hohes Maß an Gerechtigkeitsempfinden. Dieses geht im Schach, wie in jedem anderen Sport, durch unfaire Vorbilder oder selbst erfahrenen Betrug, also durch negative persönliche Erfahrungen verloren. Aus dem Hobby, das mit Spaß und Freude betrieben wird, wird ein kompromissloser Wettkampf. Angetrieben von übertriebenem Ehrgeiz, wächst die Mentalität, dass der Erfolg alle Mittel rechtfertigt. Die Grenzen des Noch Erlaubten werden ausgereizt, bis hin zum Betrug. Daher die Frage, was ist sportliches Verhalten im Schach und wie verhalten sich Schachspielende leistungssportlich erfolgreich und Breitensportlich fair?

Fair Play ist mehr als das Einhalten von Regeln. Es geht nicht darum, regelkonformes Verhalten als unfair einzustufen, es geht, darum faires Verhalten herauszustellen. Dennoch gibt es auch viele Unsportlichkeiten, die durch Regeln auch in unserem Schachsport nicht erfasst werden. Der faire Spieler handelt nicht nach den Buchstaben der Regeln, sondern im Geist der Regeln und respektiert seinen Gegner. Wir wollen zeigen, dass es uns auf faires Verhalten ankommt.

Diese Haltung wollen wir bei Schachspielern fördern. Damit diese Haltung in den gesamten SVW kommuniziert werden kann, möchten wir diesen Absatz in das Leitbild



Das „Württemberg-Modell“

aufnehmen, um das Handeln des Präsidiums und des gesamten SVW daran auszurichten.

Antrag 9.3.: Votum

Leitbild des Schachverband Württemberg und seiner Schachjugend (1.3)

Bisherige Fassung:

Nicht vorhanden.

Neue Fassung:

Der Schachverband Württemberg tritt gemeinsam mit der deutschen Schachjugend und dem deutschen Schachbund für die Werte im Schachsport (Mut, Ehrlichkeit, Haltung, Respekt, Wertschätzung, Engagement, Rücksicht und Toleranz = MEHRWERT) ein und bekennt sich zum Fair Play zwischen Spielern, Trainern, Betreuern, Eltern, Zuschauern, Schiedsrichtern, Organisatoren und Ehrenamtlichen.

Antrag 9.4.: Abstimmungsergebnisse

Erweitertes Präsidium am 06.02.2016

Abstimmung: **24** Ja-Stimmen, **2** Nein-Stimmen, **3** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 10.: Spielgemeinschaften

Antrag 10.1.: Sachstand

Durch die aktuelle Formulierung wird die Spielberechtigung in den Klassen unterhalb der Kreisklasse komplett außer Kraft gesetzt.

Antrag 10.2.: Problematik

Wir müssen noch gerechter werden als bisher! Wir müssen noch flexibler werden als bisher!

Wir müssen den alten Zustand wiederherstellen, um vernünftige, nicht zu missbrauchende Zustände herzustellen.

Die Nennung eines Termins ist unnötig und eher kontraproduktiv. Die Bildung von SGs wird unnötig erschwert.

Die Vereine merken erst beim Melden der Aufstellungen endgültig, dass ihnen Spieler fehlen oder welche übrigbleiben. Da bleibt beim Termin 1.6. keine Zeit mehr, dass diese Vereine zusammenfinden. Das ist am ehesten möglich, indem die Vereine an die Staffelleiter ihren Mangel oder Überschuss melden. Diese könnten dann Vermittlungsversuche unternehmen.

Die wenigen bisherigen Erfahrungen zeigen ein weiteres Hemmnis: Gerade die unerfahrenen und meist jungen Spieler der untersten Mannschaften können sich (verständlicherweise) einen Einsatz in einer SG nur schwer vorstellen.

Für die Staffelleiter gibt es keine zusätzliche Erschwernis, wenn der Termin 1.6. entfällt:

Wenn eine bestehende Mannschaft in ein SG umgewandelt wird, bleibt der Terminplan erhalten; denn es kommt ja keine neue Mannschaft dazu.

Ebenso bei der Auflösung einer SG: Eine Mannschaft übernimmt die Termine eben alleine.

Nur für den Fall, dass keiner der Vereine die SG-Mannschaft fortführen will, also die SG-Mannschaft ganz zurückgezogen wird, gibt es eine Mannschaft und damit einen Absteiger weniger. Da sind die anderen Mannschaften jeweils einmal spielfrei.

Die Schwierigkeit, eine SG zu gründen, wird durch die Nennung des Termins 1.6. so erschwert, dass sie damit praktisch unmöglich gemacht wird.

Die Entfernung von "jährlich" beugt dem Eindruck vor, dass Spieler des Zweitvereins nicht nachgemeldet werden können. Dafür gibt es keine Notwendigkeit.



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 10.3.: Votum

WTO § 5 – Spielberechtigung (3)

Bisherige Fassung:

¹Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Senioren-Mannschaftsmeisterschaft (vgl. § 13) und die Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (vgl. § 14) und im Fall der Anwendung des § 5 a.

Neue Fassung:

¹Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Senioren-Mannschaftsmeisterschaft (vgl. § 13) und die Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (vgl. § 14) ~~und im Fall der Anwendung des § 5 a.~~

WTO § 5a – Spielgemeinschaften (2) Satz 3

Bisherige Fassung:

³Der Zweitverein teilt dem Hauptverein jährlich verbindlich mit, welche seiner Spieler als Stammspieler und welche als Ersatzspieler gemeldet werden dürfen.

Neue Fassung:

³Der Zweitverein teilt dem Hauptverein ~~jährlich~~ verbindlich mit, welche seiner Spieler als Stammspieler und welche als Ersatzspieler gemeldet werden dürfen.

WTO § 5a – Spielgemeinschaften (5)

Bisherige Fassung:

¹Der zuständige Staffelleiter bestätigt den Antrag des Hauptvereins, der bis zum 1. Juni gestellt sein muss, auf die Bildung der Spielgemeinschaft für die nachfolgende Spielzeit. ²Die Bestätigung bleibt für weitere Spielzeiten bestehen, wenn sie nicht von einem die Spielgemeinschaft bildenden Verein bis zum 1. Juni aufgekündigt wird. ³In diesem Fall behält der Hauptverein die Spielberechtigung in der aktuellen Klasse der Spielgemeinschaft.

Neue Fassung:



Das „Württemberg-Modell“

¹Der zuständige Staffelleiter bestätigt den Antrag des Hauptvereins, ~~der bis zum 1. Juni gestellt sein muss~~, auf die Bildung der Spielgemeinschaft für die nachfolgende Spielzeit. ²Die Bestätigung bleibt für weitere Spielzeiten bestehen, wenn sie nicht von einem die Spielgemeinschaft bildenden Verein ~~bis zum 1. Juni~~ aufgekündigt wird. ³In diesem Fall behält der Hauptverein die Spielberechtigung in der aktuellen Klasse der Spielgemeinschaft.

Folgende Änderung muss nicht beschlossen werden, wenn die aktive württembergische Spielberechtigung eingeführt wird:

WTO § 5a – Spielgemeinschaften (1)

Bisherige Fassung:

¹Zwei Vereine können in der Kreisklasse und in den nachfolgenden Klassen Spielgemeinschaften bilden, die aus Spielern beider Vereine bestehen.

Neue Fassung:

¹Zwei Vereine können in der Kreisklasse und in den nachfolgenden Klassen Spielgemeinschaften bilden, die aus Spielern beider Vereine bestehen. **²§ 5 Absatz (2) Satz 1 ist in diesem Fall außer Kraft gesetzt.**

Folgende Änderung muss beschlossen werden, wenn die aktive württembergische Spielberechtigung eingeführt wird:

WTO § 5a – Spielgemeinschaften (1)

Bisherige Fassung:

¹Zwei Vereine können in der Kreisklasse und in den nachfolgenden Klassen Spielgemeinschaften bilden, die aus Spielern beider Vereine bestehen.

Neue Fassung:

¹Zwei Vereine können in der Kreisklasse und in den nachfolgenden Klassen Spielgemeinschaften bilden, die aus Spielern beider Vereine bestehen.
²Spielerpassordnung § 4 Absatz (1) Satz 2 ist in diesem Fall außer Kraft gesetzt.

Antrag 10.4.: Abstimmungsergebnisse

Verbandspiolausschuss am 08.11.2016

Schachverband Württemberg e.V.
Verbandsspielleiter Carsten Karthaus



Das „Württemberg-Modell“

Abstimmung: **4** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **6** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.



Das „Württemberg-Modell“

Zusammenfassung

Liebe Schachfreunde,

als ich damit angefangen habe dieses Württemberg Modell aufzuschreiben, hätte ich nicht damit gerechnet, dass es so umfangreich werden würde. Im Verbandsspielausschuss hatten wir viel über einzelne Inhalte gerungen und werden das wahrscheinlich auch noch lange tun. Dennoch haben wir mit viel Elan, Freude und Spaß an diesem Thema gearbeitet. Wir haben ganz früh unsere Mitglieder mit dem Führungsseminar „Spielbetrieb der Zukunft“ in diesen Veränderungsprozess eingebunden.

Das Modell ist die weitest gehende und umfangreichste Änderung die es seit langem gegeben hat. Ich als junger Verbandsspielleiter und der erfahrene Verbandsspielausschuss mit seinen Jahren, bzw. teilweise Jahrzehnten langen Erfahrungen hat sich 2 Jahre ausführlich damit beschäftigt. Viele Änderungen sind eingeflossen und werden einfließen, bis es am Verbandstag 2017 zur endgültigen Abstimmung darüber kommt. Wir wollen diesen Veränderungsprozess gemeinsam mit unseren Mitgliedern vorantreiben. Wir sind der Ansicht, das ist der richtige Weg, auch wenn es am Anfang Reibungsverluste geben wird.

Mit diesem Antragsmarathon werden wir uns auf dem Verbandstag auseinandersetzen. Um Sie aber in diesen Veränderungsprozess weiterhin einzubinden werden wir dieses Modell frühzeitig veröffentlichen und wir versuchen, das Modell auch auf allen Bezirkstagen vorzustellen.

Es sind richtungsweisende Anträge dabei, welche uns als Verband fit für die Zukunft machen. Wir haben versucht die Zusammenhänge unserer Handlungsempfehlungen und der Anträge klar zu machen. Damit wir aufzeigen können, warum wir welchen Antrag stellen und was dieser aus unserer Sicht bewirken wird.

Ich denke es ist uns gut gelungen. Ich verwende hier nochmals das Eingangszitat *Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun (Mahatma Gandhi)*, wir müssen heute und hier etwas für unsere Zukunft tun,

daher bitte ich um Ihr und Euer Vertrauen für unser Württemberg-Modell.

Mit schachlichem Gruß

Carsten Karthaus
SVW-Verbandsspielleiter